

I.

Das Haus zur Mark.

Von Dr. Günther Flume.

Einleitung.

Die Geschichte des Hauses zur Mark zu schreiben, schien mir eine dankenswerte Aufgabe zu sein. Handelt es sich doch um eine Burg, die über den engen Rahmen der Heimatgeschichte hinaus eine Rolle in der deutschen Geschichte gespielt hat, um eine Burg, die mit mannigfachen Ereignissen und Schicksalen verknüpft war, die ein besonderes Merkmal dadurch erhielt, daß sie der Sitz der Grafen von Altena-Mark gewesen ist und der Grafenschaft den Namen gegeben hat. Es kam mir darauf an, über die Gründung, Anlage und Bedeutung der Burg Klarheit zu schaffen und ihre Schicksale im Wechsel der Zeit zu verfolgen. Bei der Gelegenheit ließ sich die Behandlung allgemeiner politischer, sozialer und wirtschaftlicher Fragen nicht umgehen, doch soll das Schwergewicht der Arbeit auf der Burg und dem Hause zur Mark ruhen.

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich von Herrn Dr. phil. Dr. rer. pol. Dr. jur. utr. Josef Lappe, der im Sommer 1926 mit der Aufzeichnung der Stadtgeschichte von Hamm beschäftigt war und der bei seinen Forschungen das umfangreiche Quellenmaterial für das Haus Mark entdeckt hatte. Herrn Dr. Lappe schulde ich für liebenswürdige Hinweise, Ratschläge und Unterstützungen größtem Dank. Die weitere Förderung der Arbeit verdanke ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Spannagel, der mir durch jederzeit gern gewährten Rat bei der Abfassung der Arbeit helfend zur Seite stand. Für die Überlassung der Akten aus dem Landsbergischen Gesamtarchiv in Belen bin ich neben dem Grafen M. von Landsberg Herrn Archivdirektor Dr. Glasmeier zu größtem Dank verpflichtet. Wertvolle Mitteilungen verdanke ich noch Herrn Museumsdirektor Bänfer und Herrn Dipl. Volkswirt Schillupp in Hamm, sowie der Frau Gutsbesitzer Brockmann auf Haus Mark.

Möge die Arbeit den Heimats- und Vaterlandsfreunden willkommen sein und in ihren Augen die darauf verwandte Mühe lohnen.

Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

Quellen.

a) archivalische

Staatsarchiv Münster:

- 1) Urkunden und Akten des
Repertors 374 Nr. 8 Urkunden und Akten der Stadt Hamm.
Repertors 374 Nr. 8a Urkunden und Akten des Nordenhospitals.
Repertors 382 Urkunden und Akten des Klosters Fröndenberg.
Repertors 384 Urkunden und Akten des Klosters Kentrup.
- 2) Cleve—Mark—Landesarchiv, Akten des Repertors 371 Nr. 85 „Nachrichten wegen Verpfändung des Hauses Mark vom 16. Jahrhundert bis 1789“.

Staatsarchiv Düsseldorf:

Märkische Registerbücher Bd. 1 fol. 46 r, Bd. 2 fol. 7 v, und 10 v,
Bd. 3 fol. 1 r, Bd. 4 fol. 63 v, Bd. 5 fol. 100 r und 109 v.

Stadtarchiv Hamm:

Einige Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts betreffend Hamm und die Burgmannen.

Merveldtsches Archiv in Münster:

Einige Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert betreffend Burg-Mark.

Landesbergisches Gesamtarchiv in Belen:

Akten, „betreffend die Pfandschaft des Hauses Mark“.
Archivalien Belen V 26—83, 84—90, 91—94 und 95—115.
Archivalien Wocklum W C XII—XVIII.

b) gedruckte Quellen:

Westfälisches Urkunden-Buch

Bd. 2 herausgegeben von Heinrich August Erhardt, Münster 1851.

Bd. 7 herausgegeben von dem Staatsarchiv in Münster, Münster 1908.

Seibert, Johann Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bände, Arnsberg 1839.

Literatur.

von Steinen, Johann Dietrich, Westfälische Geschichte, Lemgo 1755.
1. Teil 1.—3. Stück, 3. Teil 8. Stück, 4. Teil 27. Stück.

Wiegand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde, Lemgo 1825/58.

Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen. IV. Sonderheft, Wattenscheid 1924.

- Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen, Kreis Hamm.
 Effelen, Beschreibung und kurze Geschichte des Kreises Hamm, Hamm 1851.
- Möller, Geschichte der Hauptstadt Hamm und der ursprünglichen Ent-
 stehung der Grafschaft Mark, Hamm 1803.
- Lebold von Nordhof, Chronik der Grafen von der Mark und der Erz-
 bischöfe von Köln. Aus Handschriften verbessert und vervollständigt
 von C. Leop. Troß, Hamm 1859.
- Obermann, A., Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, 2, Hamm.
 Münster 1903. (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für
 Westfalen, Westfälische Stadtrechte, Abteilung 1.)
- Meister, Moys, Die Grafschaft Mark: Festschrift zum Gedächtnis der
 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, 2 Bde.,
 Dortmund 1909.
- 700 Jahre Stadt Hamm. Festschrift, herausgegeben vom Magistrat der
 Stadt Hamm, Hamm 1927.
- Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bde, Berlin 1868.
- Schottmüller, Kurt, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-
 Mark, Leipzig 1897. (Staats- und sozialwissenschaftliche For-
 schungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. 14 Heft 4).
- v. Below, G., Vom Mittelalter zur Neuzeit, Berlin 1924 (Wissenschaft
 und Bildung Nr. 198).
- Kentgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtver-
 fassungen, Leipzig 1895.
- Rübel, R., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen
 Volkslande, Bielefeld 1904.
- Merten, Friedrich Wilhelm, Entstehungs- und Rechtsgeschichte der Burg-
 mannschaften in Westfalen, Bonn Diss. 1911.
- Hinze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. 500 Jahre Vaterländischer
 Geschichte, Berlin 1916.

Die Besiedelung des Gebietes.

Unweit von Hamm liegt im Osten die Bauerschaft Mark. Während die Häuser sich rings um die Kirche lagern, liegt das ansehnliche Gut Haus Mark außerhalb des Dorfes, es ist, als nähme es eine Sonderstellung ein. Seine Gebäude erheben sich auf einem erhöhten Gelände, das rings von meist feuchten Wiesen umgeben ist, und wenn im Frühjahr oder Herbst die Ahrse und Getreide ihr steigendes Grundwasser in die Niederungen drängen, gleicht es einer Insel. Dieser feste Grund und Boden inmitten des sumpfigen und meist unter Wasser stehenden Geländes mußte früher eine ausgezeichnete Verteidigungsstelle bieten und sich zur Errichtung einer Burg eignen. Tatsächlich erhob sich auf diesem Gelände eine Burg und zwar die Burg der Grafen von Altena-Mark; zwar sind von ihr keine sichtbaren Zeugen vorhanden, aber die Anlage dieses Hügels, der noch von Wassergräben umzogen ist, und die schriftlichen Nachrichten, die sich zahlreich, wenn auch zerstreut, in den preussischen Archiven vorfinden, sprechen dafür, daß hier ein Schauplatz geschichtlicher Ereignisse gewesen ist. Der Name Mark ist von der ältesten Siedlung auf den Hof und die Burg, später auf die Grafschaft übergegangen.

Unter dem Wort „Mark“ verstehen wir ein Grenzland, das von einem Siedlungsverband gemeinsam benutzt wird. „Als das Allen gemeine Gebiet (allmende, hain, gemein usw.) oder auch als die Mark schlechthin genannt, umfaßte sie vor allem Wald, Weide, Heide, Moorgrund, Seen, Flüsse, Bäche und Quellen, die öden Gründe und Felsen, Wege und Plätze, kurz, alles nicht zu Sonder-eigen oder Sondernutzung ausgeschiedene Land.“¹⁾ Diese Gebiete oder Marken waren in ihrem Umfang je nach der Größe der umliegenden Dörfer und Ortschaften verschieden. Schwoll die Zahl der Ansiedler so stark an, daß sie in dem besiedelten Gelände keinen ausreichenden Platz mehr fanden, — denn die einmal bestehenden Grenzen wurden nicht geändert, — so wurden sie innerhalb der Mark neu angesiedelt. Dieser Fall trat auch in dem heutigen Gebiet Mark ein. Sehen wir von der Durchsetzung mit neueren Häusern und Gehöften ab, so ergibt sich folgendes Siedlungsbild: Auf dem Hellweg und in der Soesterbörde liegen die Gewannsdörfer, südlich und nördlich davon die Einzelhöfe. Der Unterschied ist geographisch bedingt, die heutige Grafschaft Mark

¹⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 66.

wird nämlich durch die Ruhr in einen nördlichen ebenen und fruchtbaren Teil, den Hellweg, und in einen südlichen gebirgigen und zum Anbau weniger geeigneten Landstrich, das Sauerland, geschieden. Der Gegensatz der Landschaft prägt sich in den verschiedenen Wirtschafts- und Siedlungsformen aus. Den Einzelhof finden wir in dem gebirgigen Sauerland und dem nördlich gelegenen, meist mit Weideland bedeckten Münsterland, die geschlossenen Dörfer dagegen auf dem offenen Hochplateau des Hellwegs und in der weiten, fruchtbaren Soesterbörde.

Der Einzelhof bildet ein abgerundetes, in sich abgeschlossenes Ganze, mit freier, selbständiger Bewirtschaftung, er stand im Mittelpunkt von Gartenland, Kämpfen und Ackerfeldern. Während diese Einzelhöfe sich gewissermaßen oasenartig mit Wallhecken, Gräben und Buschstreifen nach außen absonderten, lagen am Hellweg die geschlossenen Dörfer frei und offen da, auch die Äcker zeigten keine Einkoppelungen. Die Ländereien und Felder waren gewannmäßig eingeteilt und wurden in dem durch die Feldgemeinschaft bedingten Flurzwang bewirtschaftet. Der westfälische Einzelhof steht mit den Anfängen der ältesten Siedlung im Zusammenhang, schon die Einrichtung der Koppeln und Kämpfe, die der Viehzucht dienten, zeigt die Spuren eines unorganisierten und erst allmählich den Ackerbau aufnehmenden Siedlertums. Der Einzelhof verdankt seine Entstehung dem langsamen Übergang von der halbnomadischen Weidewirtschaft zum sporadischen Ackerbau und zur dauernden Siedlung. Wo dagegen fruchtbarer und ertragreicher Boden zum Anbau lockte, wo auch die Weidegründe vermindert wurden, wo der Nahrungsspielraum für die Bevölkerung nicht ausreichte und eine planmäßige, intensive Bebauung verlangte, entstanden im Gegensatz zum Hofsystem die Feldgemeinschaft und das Gewanndorf.¹⁾ So erklärt es sich, weshalb am Hellweg Siedlung und Flurverfassung ein anderes Gepräge tragen wie in den südlich und nördlich davon gelegenen Landstrichen.

Unser Gebiet lag südlich der Lippe und war von einem Kranz westfälischer Einzelhöfe umsäumt. Bauernhof schloß sich an Bauernhof, umgeben von Gärten, Koppeln und Ackerland, die zum Schutz gegen Wild umzäunt waren. Es wurde Erde aufgeworfen und ein Wall errichtet, der nach innen mit einer Hecke umpflanzt wurde; mehrere solcher Gehöfte bildeten einen genossenschaftlichen Verband, dem die Regelung wirtschaftlicher und poli-

¹⁾ A. Meister, Die Grafschaft Mark I S. 335.

zeitlicher Aufgaben zustand. Die Bauernschaften benutzten die Landstriche zwischen Lippe im Norden, Geithe und Ahse im Süden als gemeine Mark, und als die Bevölkerung zunahm und der Nahrungsspielraum zu klein wurde, wurden die Neubauern in der bisher unbenutzten Mark angesiedelt. Diese neuen Ansiedler bildeten mit der Zeit einen eigenen Verband, der sich nach dem bewohnten Gebiet „Bauerschaft Mark“ nannte.

Um die Mitte des ersten Jahrtausends trat eine tiefgreifende Änderung in der sozialen Gliederung der Bevölkerung ein.¹⁾ Von Norden kamen die Sachsen mit berittenen Scharen in die Lippegegend. Die eingeseffene Bevölkerung wurde nicht vernichtet oder verjagt, sondern die Sachsen ließen sie auf ihren Höfen sitzen und nach ihren Rechten und Gewohnheiten leben. Die bisher freien Bauern wurden jedoch dazu gezwungen, dem neuen Herrn, der sich auf der festen Burg niederließ, Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Vor allen Dingen wurden sie dazu herangezogen, an Burgenbauten mitzuarbeiten, Befestigungen anzulegen und in Ordnung zu halten, damit die sächsischen Herren sich dem kriegerischen Beruf widmen konnten. Aber die Eroberer konnten allein die Arbeit der Unterworfenen nicht überwachen, vielfach waren sie durch den Kriegsdienst so sehr in Anspruch genommen, daß sie die Beaufsichtigung für die Beschaffung von Lebensmitteln nicht ausführen konnten. Aus diesem Grunde betraute der sächsische Herr einen Beamten mit der Sorge für die vorgeschriebenen Abgaben und Dienstleistungen. Das war der Mann, der die Schulden eintrieb und Schuldhete hieß, er war der Dorfschulze von einigen Höfen, die zu einem Verbande zusammengefaßt waren und einem Herrn gehörten. So waren auch die Gehöfte der Bauerschaft Mark einem sächsischen Edeling zugefallen, der sie einem Oberhof unterstellte.

Dieser „Schulthenhof“ hat die langen Zeiten nicht überdauert, aber noch heute wird in dem Kamp zwischen Haus und Dorfmark ein Platz gezeigt, auf dem er früher gestanden haben soll. Von dem Haus selbst fehlt jegliche Mitteilung, andere Höfe haben sich dagegen bis in die jüngste Gegenwart erhalten. Dieser Oberhof war wegen der Stellung des gutsherrlichen Schulzen und der Größe seines Besitzes in der Benutzung von Wald- und Weiderecht bevorzugt. Das gesamte Vieh wurde in die gemeinen Weiden getrieben, desgleichen stand dem Schulzen das Recht zu, im Markenwald

¹⁾ Näheres bei K. Mübel, Die Franken.

Schlagholz für den eigenen Gebrauch zu hauen und seine Schweine zur Mast darein zu treiben.

Mit der Unterwerfung der Sachsen durch die Franken am Ende des 8. Jahrhunderts trat keine Neuregelung des Eroberungsgebietes im Sinne einer systematischen und gewalttätigen Umwälzung wirtschaftlicher Verhältnisse ein. Eine planmäßige Aufteilung des Landes in Karolingische Villen fand nicht statt, vielmehr wurden Markenwaldungen mit den herkömmlichen Rechten der Hofbesitzer in dem alten Besitz belassen. Nur wo sich die Bildung herrenloser Waldgebiete zu einem geschlossenen Reichsgut ermöglichen ließ, wurde eine Ausscheidung besonderer königlicher Waldungen sowie durch Landwehren abgegrenzter Reichsmarken vorgenommen. Nicht mit einer bewußten Umgestaltung, sondern mit einem allmählichen Eindringen fränkischer Einrichtungen vollzog sich die Einwirkung auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der dem Westreich eingegliederten sächsischen Landesteile.

Am bedeutendsten und nachhaltigsten war der Einfluß der fränkischen Kirchen; mit dem Krieger war der Priester in das Land gezogen und entfaltete eine dauernde christliche Tätigkeit. In Westfalen entstanden jetzt die Klöster, Stifte und Kirchen, denen Karl vielfach reichen Grundbesitz vermachte. Mit dem Kaiser eiferte der hohe Adel, sodaß wir neben den weltlichen auch geistliche Grundbesitzer haben. Die Güter der gefallenen und geächteten sächsischen Edelinges fielen häufig an Klöster und Stifte, die den Besitz zunächst in Eigenwirtschaft nahmen. Die eigentlichen Pfarrkirchen wurden auf dem Grund und Boden des Gutsherrn errichtet und hießen Fronhof- oder auch nach Ulrich Stug „Eigenkirchen“, weil sie dem Gutsherrn zu eigen waren.

Eine solche „Kirche“ wurde auch, wahrscheinlich um das Jahr 1000, auf dem Schulzenhof zur Mark errichtet, und dem hl. Pantradius geweiht.¹⁾ Sie diente aber nicht nur kirchlichen Zwecken, sondern auch zum Schutze des Landes, weshalb sie wie eine Fluchtburg ausgebaut war. Der Kirchhof war mit Wall und Graben umgeben und der Kirchturm als Bergfried ausgebaut, hierhin konnten sich die Verteidiger zurückziehen, wenn der Feind bereits den Wall erstürmt hatte. Die Errichtung solcher Kirchen war für den Gutsherrn ein großer Vorteil, weil der „Zehnte“ ihm eine gute Steuereinnahme brachte. Der Gutsherr war nicht nur Besitzer der Kirche, er hatte auch das Recht, den Pfarrer zu

¹⁾ Repert. 374, 8a, Nordenhospital.

ernennen. Das Recht der Einsetzung eines Geistlichen durch einen Weltlichen in sein Amt bekämpfte die Kirche in dem 11. und 12. Jahrhundert, deshalb schenkte Graf Engelbert von der Mark am 6. Juni 1254 dem Prämonstratenserkloster Kappenberg die Pfarrkirche zur Mark. Durch diesen Schritt kam er der Kirche entgegen, diese war bemüht, den Klöstern das Recht der Amtseinführung eines Pfarrers zu überweisen. Ferner aber hatte Engelbert ein Interesse daran, gerade Kappenberg die Schenkung zu machen, weil es von seinen Verwandten, den Grafen von Kappenberg, 1122 gestiftet war und die Grafen von Altena Bögte des Klosters waren.¹⁾ Auch war Kappenberg die Grabstätte seiner Vorfahren. Die erfolgte Schenkung der Kirche in Mark mit der zugehörigen Kapelle in Hamm an das Kloster Kappenberg bestätigte der Erzbischof Konrad von Köln am 6. September 1254.²⁾ Somit ging das Patronat aus weltlicher Hand in den Besitz des Stiftes über, das es auch solange ausgeübt hat, bis die Reformation andere Verhältnisse schuf. In Mark haben wir jetzt die Bauernschaft, den Oberhof und die Eigenkirche. Als viertes Element gefellte sich eine Wasserburg hinzu.

Die Burg Mark.

Auf dem erhöhten Gelände, das zur Errichtung einer Landfestung besonders geeignet war, entstand zunächst eine Wasserburg, die den Insassen vor plötzlichen Überfällen Schutz bieten sollte. Wann die Burg erbaut worden ist, steht nicht fest, wenigstens besitzen wir darüber keine schriftlichen Aufzeichnungen; aber soviel ist wohl gewiß, daß sie erst nach der Erbauung der Kirche angelegt wurde. Der Kirchturm war für die Angreifer der Wasserburg ein wichtiger Stützpunkt. Sie konnten dort Stellung nehmen und von hier die Burg bedrohen. Deshalb ließ Graf Adolf I. von der Mark den Turm teilweise niederlegen. Das war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nachdem er den Turm als einen militärisch gefährlichen Punkt in der Fehde mit Bischof Otto von Münster erkannt hatte. Am 1. Mai 1251 schenkte sein Nachfolger, Graf Engelbert von der Mark, der Kirche in Mark als Ersatz für den zerstörten Kirchturm eine Hufe in Schmehusen.³⁾ Auch der Oberhof hat sich nicht lange

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch Bd. 7 Nr. 138 S. 370.

²⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 839 S. 375.

³⁾ W. u. B. Bd. 7 S. 331. St. Arch. Düsseldorf, Cleve-Mark Nr. 4.

gehalten und ist vielleicht aus demselben Grunde abgebrochen und in die Burg verlegt worden. Auf dem erhöhten Gelände unterscheiden wir zwei Teile: die Vorburg mit den Wirtschaftsgebäuden, die Hauptburg mit dem Schloß.

Um die ganze Anlage lief ein Außengraben, dessen Erde nach innen zu einem Wall aufgeworfen war, hieran schloß sich ein Binnengraben. Die beiden Gräben standen durch einen Innengraben in Verbindung, der das umhegte Gelände in Vor- und Hauptburg zerlegte. Dem Innengraben entlang lief eine Steinmauer, die mit Brustwehr und Wehrgang versehen war.¹⁾ So war die Burg äußerlich von zwei tiefen Gräben und einem mächtigen Wall umgeben und erhielt durch die sumpfige Umgebung einen weiteren Schutz. Da nur von Osten ein aufgeschütteter Damm die einzige Zugangsstraße zu der Burg bildete, war diese Stelle der schwächste Punkt bei der Verteidigung. Wollte man auf diesem Wege in die Burg kommen, traf man zunächst auf den Schlagbaum, der als erstes Hindernis den Weg sperrte. Über den Außengraben führte dann eine Brücke zu dem breiten Wall, die bei Belagerungen als Zugbrücke diente. Auf dem Wall stand ein mächtiges Tor, das als erstes Außentor diente. Von dem Wall ging wieder eine Zugbrücke über den Innengraben zu dem Haupttor, das auch mit einer Zugbrücke versehen war und dadurch, daß es aus Steinen gebaut war, besonders gesichert wurde. Durch das Haupttor kam man auf die sogenannte Vorburg.²⁾ Hier standen die Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Viehhaus, Scheune oder Bauhof, weshalb die Vorburg auch Bauhof hieß.³⁾ Auf der Südseite lag der lange Stall, der die Mauer am Innengraben als Wand benutzte, in der Mitte stand das Wohnhaus und im Norden die Kapelle. Hatte der Feind die Vorburg erobert, so war er noch nicht im Besitz der Landfeste. Den eigentlichen Kern der Anlage bildete die Hauptburg, die man durch eine Zugbrücke, die über den Viergraben führte, erreichte. Auf der Hauptburg stand das stark befestigte Haupttor, das den einzigen Zugang zu der Burg bildete; es lag nach Osten, während die Burg nach Westen schaute. Das Material dieses Hügels ist aus der weiteren Umgebung herangeschleppt worden, denn der kreisrunde Hügel ist seiner ganzen Art und

1) Repert. 371 Nr. 85 S. 85—90.

2) Repert. 371 Nr. 85 S. 61.

3) Repert. 371 Nr. 85 S. 41—43.

Beschaffenheit nach eine künstliche Schöpfung. Die Gewölbe, die sich unter der Grasnarbe verbergen, lassen erkennen, daß ihre Steine aus besonderen Brüchen stammen. Die mächtigen Grundreste lassen auch den Schluß zu, daß sich über ihnen große Gebäude erhoben haben. In der Mitte dieses Hügels lag die Hauptburg oder der Pallas. Von außen konnte das Schloß nur durch eine hölzerne Treppe erreicht werden, denn im Erdgeschoß befand sich ein hoher, „reifiger“ Stall. Ob ein Bergfried vorhanden war, steht nicht fest, aber auch ohne einen solchen bildete die Burg ein Bollwerk, das weithin die Gegend beherrschte und für Ritterheere ein schweres Hindernis darstellte.

Für die Unterhaltung der Landfestung hatte der Burgherr selbst zu sorgen, während er für die Aushebung und Ausbesserung der vorhandenen Gräben die Amtsuntertanen heranziehen konnte. Diese Eingeseffenen des Amtes Hamm wohnten in einem Gebiet, welches durch Landwehren abgeschlossen war. Sie wurden von parallelen Gräben gebildet, zwischen denen ein Wall aufgeworfen war. Die Wälle waren mit Hecken bepflanzt und nur an wichtigen Stellen Durchgänge vorhanden, die durch das Strauchgeflecht führten und zur Vorsicht mit Schlagbäumen versehen waren. Das so eingeschlossene Land wurde als ein Amt oder eine Besse und seine Bewohner als Amts- oder Bessegenossen bezeichnet.¹⁾ Die Eingeseffenen des Amtes Hamm waren dem Burgherrn zur Mark zur Instandhaltung der Gräben verpflichtet, Lohn empfangen sie nicht dafür, sie wurden nur mit Speise und Trank bewirtet. Der Burgherr hatte das Recht, die Amtsgenossen öffentlich, meist von der Kanzel herab, aufrufen zu lassen, wenn er sie zur Arbeit benötigte oder sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Es war Sache des Amtes, die Befehle des Burgherrn auszuführen. In einer Urkunde vom 8. September 1601 heißt es noch: „Wir (Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg) wollen bei unserem Amtmann zu Hamm verfügen lassen, daß die Gräben durch unsere Amtsdiensten der Ort ausgeräumt und in Kriegsläufen auf ihr Ersuchen das Haus durch die ausgesetzten Schützen desselben Amtes oder anderer unserer Grafschaft, Mark Kriegsvolk, soviel vor ein Verraschen die Notdurft erfordern möchte, mit besetzt und verwahrt werden.“²⁾ Solange Burg Mark Festungs-

¹⁾ Die von dem Magistrat der Stadt Hamm herausgegebene Festschrift: 700 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1927, S. 115.

²⁾ Original im Landsbergischen Gesamtarchiv zu Bielefeld.

bedeutung hatte und dem Besitzer die Instandhaltung der Wehranlagen am Herzen lag, bildete sie einen Machtfaktor, mit dem Bischöfe, Grafen und Landesherren zu rechnen hatten.

Die Grafen von Altena-Mark.

Ebenso wenig, wie wir den Zeitpunkt der Erbauung der Burg kennen, vermögen wir den ersten Besitzer zu nennen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden uns zuerst als Burgherren die Edelherrn von Müdenberg genannt, und von diesen seit 1169 Rabado von Müdenberg. Er verkaufte das Besitztum an den Erzbischof von Köln, erhielt es aber von diesem zu Lehn wieder. Der Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167—1191) wollte sich in dem südlichen Westfalen Stützpunkte verschaffen, um besser für den Kampf mit Herzog Heinrich dem Löwen und den weltlichen und geistlichen Großen gerüstet zu sein.¹⁾ Am 19. Juni 1178 erhielt Philipp die Bestätigung, aller seiner Rechte, namentlich auch der Güter und Gerichte, die er in Westfalen erworben hatte von dem Papst Alexander III., und am 7. März 1184 bestätigte ihm Papst Lucius III. außer den eigentlichen kölnischen Besitzungen noch die Erwerbungen in Arnsberg, Pyrmont und Mark.²⁾ Während Heinrich der Löwe in Westfalen seine starke Herzogsgewalt verlor, setzte der neue und tatkräftige Inhaber Philipp von Heinsberg alle Hebel an, um seine Macht als Herzog zu befestigen. Die kirchliche Verwaltung lag schon in der Hand der Kölner Erzbischöfe. Jetzt gingen sie daran, ihren Einfluß auf Heer und Gerichtswesen und auf die Verwaltung der Reichseinkünfte geltend zu machen. Die Verwaltung lag in der Hand der Grafengeschlechter, von denen das der Werler das mächtigste war, es hatte sich um 1100 in die Linie der Arnsberger und Rappenberger Grafen gespalten. Everhard aus dem Hause der bergischen Grafen war durch Heirat mit einer Tochter aus dem Hause der Grafen von Arnsberg in den Besitz von Altena an der Lenne gelangt.³⁾ Von Everhards Söhnen erwarb Friedrich im Jahre 1198 mit Einwilligung des Kölner Erzbischofs von Rabado von Müdenberg die Burg Mark, trug sie zu Lehen, machte sich aber im Laufe der Zeit von dem Lehnherrn unabhängig.⁴⁾ Damit ging die Burg in

¹⁾ Seibertz, Urkundenbuch I Nr. 73 S. 101.

²⁾ Dasselbst Nr. 84 S. 117.

³⁾ N. Meister, Die Grafschaft Mark I S. 21.

⁴⁾ Levold von Nordhof, Chronik der Grafen von der Mark.

den Besitz der Grafen von Altena über, die sie bis zum Aussterben ihres Geschlechts, der späteren Herzöge von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, behalten haben.

Die Altenaer Grafen hatten schon vor der Erwerbung der Burg Mark Besitz in der Lippegegend gehabt, es lag nahe, daß Friedrich mit seinem Bruder Arnold die getrennten Gebiete nochmals teilte. Fienburg bei Hattingen und Nienbrügge an der Lippe wurden Eigentum Arnolds, Altena behielt Friedrich, der sein Erbteil durch den Kauf des Schlosses zur Mark vergrößerte. Mark und die zugehörige Herrschaft übertrug er seinem Sohn Adolf. Dieser mußte sich erst eine gesicherte Stellung schaffen, weil der Kauf sich nur auf die eigentliche Burg, nicht aber auf die übrigen Einkünfte, Gerichtsbarkeiten und Dörfer erstreckte. Bei seinen Bestrebungen fand er die Hauptstütze in dem Ritter Rudolf von Boenen, der den Altenaer Grafen als Kanzler treu gedient hatte und dessen Verdienst es eigentlich war, daß Graf Adolf sich in Mark festsetzen konnte. Friedrich von Altena ist bald nach der Erwerbung der Burg gestorben. Sein Sohn Adolf machte die Grafenrechte in Mark geltend, er nannte sich „comes de altena et in marka“ und sein Sohn Engelbert bezeichnete sich nur als „comes de Marcha“. ¹⁾ Wir haben bei dem Grafengeschlecht eine jüngere und ältere Linie zu unterscheiden, die eine setzt sich in den Grafen von Altena fort, die andere in den Grafen von der Mark. Die eine führte eine Rose im Wappen, die andere einen Schachbalken mit dem aufsteigenden Löwen. ²⁾ Adolf von der Mark hatte es verstanden, im Laufe der Zeit eine unabhängige Macht aufzurichten. Dabei kamen ihm die Zeitverhältnisse zu Gute, das große geeinte herzogliche Gebiet war nach des Löwen Sturz 1181 in kleine Herrschaftsgebiete zerfallen. Außer den vier Bistümern Minden, Osnabrück, Paderborn und Münster waren auch die Grafschaften Arnsberg, Ravensberg und Mark selbständig geworden. Das Bestreben des Grafen Adolf zielte darauf hin, außer der Burg Mark noch einen größeren befestigten Platz zu bekommen, der den Mittelpunkt seines Herrschaftsgebietes bilden und zu einer Stadt ausgebaut werden sollte. Die Grafen von Altena-Mark waren schon Bögte des neu gegründeten Klosters Rappenberg, ³⁾

¹⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 750 S. 331.

²⁾ Roth, Die Städtewappen der Provinz Westfalen, Wattencheid 1924, S. 43 und 53.

³⁾ W. u. B. Bd. 2 Nr. 2410 S. 92.

so ist es nicht verwunderlich, daß sie versuchten, auch in dem Gebiet nördlich der Lippe Fuß zu fassen. Hierbei gerieten sie häufig in Streitigkeiten mit den Bischöfen von Münster, deshalb entstanden hier einige feste Stützpunkte wie z. B. Heidemühlen, Haaren, Herringen und Nienbrügge. Der letzte lag an der Stelle, wo früher die Ahse in die Lippe mündete, oberhalb davon führte eine Brücke in das Münsterland. Als unterhalb der Burg eine neue steinerne Brücke entstand, wurde sie die Burg an der „nienbrügge“ genannt. Der Besitzer war Arnold von Altena-Ipsenburg, der Bruder Friedrichs von Altena-Mark. Zur Zeit Adolfs I. war Friedrich von Ipsenburg Inhaber der Burg Nienbrügge. Da in jenen Zeiten neben Burgen und auf der Grenze der Landesgebiete Städte gegründet wurden, so entstand hier der Burg gegenüber auf der Südseite der Lippe eine Stadt, die denselben Namen trug. Da Friedrich von Ipsenburg die ruchlose Mordtat an dem Erzbischof von Köln begangen hatte, wurde durch den Reichstag zu Frankfurt die Reichsacht über ihn verhängt, Eigentum und Lehen wurden seinen Kindern abgesprochen und die Vasallen wie Dienstmänner vom Eide der Treue entbunden. Die Burg wurde im Jahre 1225 zerstört, ein anderes Schicksal hatte die Stadt. In diesem Augenblick erwies sich Adolf, Graf von der Mark, als klugdenkender und schnellhandelnder Politiker, er wandte sich von seinem Vetter ab und stellte sich auf die Seite des Kölner Erzbischofs. Als nächster Landesherr beteiligte er sich eifrig an der Ausführung der Reichsacht, besetzte Nienbrügge, zerstörte die Wehranlage und blieb im Besitz des Landes nördlich der Lippe. Die Bürger, die unschuldig an dem Tode Engelberts von Köln waren, sollten nicht in der Stadt bleiben, sondern durch eine geordnete Abwanderung auf einem anderen Fleck angesiedelt werden. Adolf beschloß, eine neue Stadt weiter ostwärts auf dem Gelände zwischen Lippe und Ahse zu gründen, welches dadurch besonders gesichert war, daß die Ahse an dieser Stelle in ihrem Lauf geändert und in die Lippe geleitet wurde. Das Gelände zwischen Lippe und Ahse bildete einen Winkel, den Hamme, hier entstand die Stadt „Thom Hamme“, die sich zur Hauptstadt der Grafschaft entwickeln sollte.

Die Grafen von der Mark waren darauf bedacht, die Einwohnerzahl der jungen Stadt so rasch wie möglich zu vermehren. Die Ansiedler sollten für die Fertigstellung und Unterhaltung der Festungsanlagen Sorge tragen und den Schutz der jungen Gründung übernehmen. Aus diesen, in erster Linie strategischen

Gründen, verfuhr der Stadtherr die Ansiedler mit besonderen Vorrechten. Hamm bietet ein typisches Beispiel für die Abwanderung von einer Stadt in die andere. Die Leute von Nienbrügge nahmen Ständer und Balken von ihren Fachwerkhäusern mit und richteten sie in der neuen Heimat auf, selbst von den massiven Festungsanlagen schleppten sie Material fort, weil in der näheren Umgebung keine Steinbrüche vorhanden waren. Die Zugewanderten erhielten gegen einen Zins von dem Stadtherrn ein Grundstück angewiesen, damit verloren sie nichts an Ansehen und Freiheit, denn der Stadt war die Niederlassung erwünscht. Die Interessen des Landesherrn und der Stadt fielen zusammen, in anderen Städten, zumal in Bischofsitzen waren die Bürger zur besonderen Abgabe verpflichtet. In Hamm bestand der Dienst in der Instandhaltung der Wehranlagen und dem Schutz der Stadt. Die Stadtherren betrachteten die neue Gründung zunächst vom militärischen Standpunkt aus, sollte sie doch das Ausfallstor für die Unternehmungen nach dem Norden und ein Hindernis für den feindlichen Einfall in die Grafschaft Mark bilden. So kam es, daß die Stadt nicht sofort mit großen Kirchen versehen wurde. Der Grund und Boden zwischen dem Ahsebett und der Lippe gehörte ursprünglich zu dem Kirchspiel Mark, denn die neu entstehende Stadt wurde volle 100 Jahre hindurch von dem Pfarrer des Kirchspiels geistlich versorgt. Erst seit dem Jahre 1337 besaß Hamm eine eigene Kirchengemeinde, die nun dauernd von Mark gelöst blieb.

Hamm wird auch wohl die „Stadt zur Mark“ sein, eben weil sie in der Feldmark der Bauerschaft Mark lag, von der in einer sehr umstrittenen Urkunde die Rede ist. In diesem Zusammenhang ist es ohne Belang, ob außer Hamm noch eine besondere Stadt Mark bestanden hat, die nach 1226 eingegangen mag; denn besondere Beziehungen dieser Stadt zur Burg Mark bestehen nachweislich nicht. Ich verweise hier auf Philippi Seite 47 und Lappe Seite 56 in der von dem Magistrat der Stadt Hamm herausgegebenen Festschrift zur Erinnerung an das 700jährige Bestehen der Stadt. Ich glaube, daß Mark und Hamm ein und dieselbe Stadt sind; die Ansiedler zwischen Ahse und Lippe wünschten ein Stadtrecht und ließen es 1213 für „oppidum in marcha“ nach lippischem Recht ausstellen, weil ihre Siedlung in der Feldmark der Bauerschaft lag. Diese gefälschte Urkunde wurde wirkungslos, als 1226 Adolf von der Mark die Siedlung „Thom Hamme“ ausbaute und mit Stadtrecht verfuhr.

Die Burgmannen.

In der neu gegründeten Stadt spielten auch die Burgmänner von Mark eine große Rolle. Sie waren nicht nur Beschützer der Burg, sondern auch Bürger zu Hamm. Diese Stellung haben sie lange bebesen, denn eine Urkunde des Herzogs von Cleve-Mark, Johann I. vom 5. Juli 1547 besagt noch, daß auf dem Hause und Schloß zur Mark niemand wohnen noch befehlen sollte, der nicht zuvor Bürger von Hamm wäre.¹⁾ Sonst erhalten wir die Mitteilungen über die Burgmannen aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Im Jahre 1280 werden sie gemeinsam mit dem Grafen Eberhard I. von der Mark und seiner Gemahlin Irmgard erwähnt, die das Nordenhospital zu Hamm gründeten, das dem Aufenthalt der Schwachen und Kranken dienen sollte. Die Burgmannen hatten neben dem Rat der Stadt auf die Verwaltung des Hospitals, Gestaltung der Satzungen und Aufnahme der adeligen Jungfrauen großen Einfluß, wird uns doch bezeugt, daß die Satzungen nur mit Zustimmung der Burgmänner geändert werden konnten, und die Jungfrauen sich ihrem Schiedspruch zu unterwerfen hatten.²⁾ Solange noch die Burgmannen auf Mark Dienste verrichteten, war dafür gesorgt, daß das Stift adelige Töchter aufnahm, aber schon am 19. Februar 1510 sah sich der Rat der Stadt zu der Verordnung genötigt, daß nur Töchter von Burgmannen und des Rates zu der Stiftung berechtigt wären.³⁾ Als die Burgmänner Mark verließen, ging das Nordenhospital in den Besitz der Stadt über, und sie übernahm die Aufsicht „pro hospitalitate pauperum et infirmarum“. Auch in das Kloster Kentrup traten Töchter der Burgmannen ein. Die Ritter bekunden häufig (1336), daß sie dem Kloster für den Eintritt der Tochter oder für ihre Ausstattung Geld zu zahlen verpflichtet seien, dasselbe aber durch einige Malter Getreide einlösen würden. Die Burgmannen nahmen also unter der Bevölkerung eine geachtete Stellung ein, das äußerte sich auch darin, daß die Bürger zu unentgeltlichen Verteidigungs- und Wachtdiensten verpflichtet waren, während die Burgmannen für ihren Dienst besonders von dem Stadtherrn besoldet wurden.

Um die Burgen entstanden im Mittelalter häufig Städte, die durch ihren Gründer zu Freiheiten erhoben wurden. Seine Absicht war, einen Rückhalt bei der Bürgerschaft gegen den oft

¹⁾ Städt. Archiv zu Hamm Nr. 26.

²⁾ v. Steinen, Westfälische Geschichte IV S. 671.

³⁾ Möller, Geschichte der Hauptstadt Hamm S. 116.

untreuen Dienstadel zu haben; andererseits stärkten die Burgmannen die Stellung der Landesherren gegen die Anmaßung der Bürger. Die Burgmannen von Mark, die das Bürgerrecht von Hamm besaßen, waren zur Verteidigung der Stadt verpflichtet. Der Sold bestand in dem Burglehn, das ist ein besonderes Lehn, das nur Burgmannen verliehen wurde, um sie fester an den Burgherren zu fetten. Dem Charakter des Burglehns entsprach es, wenn die Burgmannen teils der Ministerialität, teils dem freien höheren und niederen Adel entstammten. Die „Castellani“, die häufig in den Urkunden genannt werden, setzten sich aus Ministerialen,¹⁾ Rittern²⁾ und auch wohl aus Angehörigen des hohen Adels zusammen.³⁾ Neben diesen ritterbürtigen Kastellanen werden auch „servi castellani“ erwähnt, das waren diejenigen, die noch nicht den Ritterschlag empfangen hatten. Die Burgmannen dürfen insgesamt sozial nicht tiefer gestellt werden als die Dienstmänner. Die von dem Burgmann übernommene Pflicht war eine dreifache:⁴⁾

1. dauernd auf einer bestimmten Burg zu wohnen,
2. die Burg gegen jedermann für seinen Herrn zu verteidigen,
3. seinem Herrn Urteil zu finden nach Burgrecht.

Die letzte der genannten Pflichten finden wir in westfälischen Burglehnsverträgen des 13. Jahrhunderts nirgends erwähnt. Die Pflicht der Burgmannen war keinesfalls auf die Verteidigung der Burg beschränkt, wie wir überhaupt ihre Verpflichtungen gegen den Burgherrn nicht zu eng fassen dürfen. Die „castellani“ besaßen sogar das Fehderecht, sie besaßen es nicht allein, sondern die Burgmannschaft hat auch „in corpore“ das Recht gehabt, Fehden zu führen und Bündnisse zu schließen. Daß die Burgmannen organisiert waren, beweisen die Burgmannsiegel, als Beleg mag eine Urkunde aus dem Jahre 1280 vom 30. Mai dienen, in der Graf Everhard von der Mark befundet, daß die der Kirche in Mark gehörigen Güter zu Emeshus an das Kloster Herzbrock verkauft sind. Am Schluß wird gesagt . . . „castellani in Marka qui hanc paginam suo sigillo confirmare decreverunt.“⁵⁾ Die Genossenschaft der Burgmannen von Mark führte ein gemeinsames Siegel, welches einen roten Torturm mit

¹⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 2172 S. 1025.

²⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 1123 S. 508.

³⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 546 S. 242.

⁴⁾ Mertens, Entstehungs- und Rechtsgegeschichte der Burgmannschaften in Westfalen.

⁵⁾ W. u. B. Bd. 7 Nr. 1711 S. 786.

gelben Fenstern zeigt, darauf steht eine Stange mit der gelben Fahne, in der das landesherrliche Wappen abgebildet ist. In der naiven Darstellung damaliger Zeit ist die Fahne doppelt so groß als der Turm.¹⁾ Die Pflicht der Burgmannen bestand nicht in dem dauernden Aufenthalt auf der Burg, dafür war hier kein Platz. Die ständige Besatzung der Burg bestand höchstens aus 8—10 wehrhaften Männern.²⁾ Diese waren ledig, zum Teil noch in der Ausbildung des Kriegshandwerks begriffen und bildeten die ständige Gefolgschaft des Burgherrn. In Krieg und Fehde allerdings war das Burgmannenaufgebot wesentlich stärker, es erschienen die Ritter, die auf den umliegenden Höfen saßen, die sie von dem Burgherrn zu Lehen hatten. Sie waren zwar die Besitzer der Güter, bewirtschafteten sie aber nicht selbst, sondern verpachteten die Ländel an Bauern, die sie gegen Abgaben nutzten. Die Ritter waren die Erbherrn oder auch Erbgenossen und die Bauern nur die Erbhalter. Diese Burgmannen waren also zur Verteidigung der Burg da auf Grund ihres Treueides; kamen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so verfielen ihnen die Güter. Mit der Instandsetzung der Burg hatten die Mannen nichts zu tun, das besorgten auf Veranlassung des Landesherrn die Bestgenossen.

Was nun die Gerichtsbarkeit der Burgherrn über die Burgmannen angeht, so war es dieselbe wie die der Landesherrn über ihre Lehnsleute. Sie erstreckte sich auf Ansprüche des Mannes gegen den Herren, des Herren gegen den Mann und der Mannen gegeneinander. Während die Burgmannen noch im 13. Jahrhundert in den Rechtsverband der Ministerialität eintraten, erfolgte erst in ihr der Zusammenschluß zu einer neuen Rechtsgemeinschaft beim Beginn des 14. Jahrhunderts. Ihre Stellung zu den Städten war sehr verschieden. Die märkischen Burgmannen waren zwar Bürger der Stadt Hamm, doch blieb ihr Verhältnis zur Stadt ein lockeres, es wurde sogar die Bestimmung getroffen, daß keine Burgmänner in den Rat gewählt werden sollten.³⁾ Die Burgmänner hatten aber aus politischen Gründen das Bürgerrecht von Hamm als Außenbürger erhalten, denn als der Bruderkrieg im Clevischen Hause ausbrach, standen Bürgerschaft und Adel auf der Seite des Prätendenten Gerhard. Bei diesem Außenbürgertum

¹⁾ Roth, Städtewappen der Provinz Westfalen.

²⁾ Staatsarch. Düsseldorf, Handschriften A IV w 6 fol. 143.

³⁾ Overmann, Hamm, Privilegien und Rezeffe Nr. 21—25 S. 19 und 22.

handelt es sich mehr um Unterstützung und Dienste, als um ein politisches Bündnis; das geht auch aus dem Vertrage hervor, den Bürgertum und Ritterschaft im Jahre 1419 schlossen. Sie wollten sich in dem Kampf zwischen Adolf und Gerhard neutral verhalten, aber von dem, der siegt, ihre Privilegien sichern lassen.¹⁾ So genossen die Burgmannen zwar die Rechte der Bürger zu Hamm, waren aber von den städtischen Lasten befreit.

Die Ritter unterstanden als Burgmannen nicht den ordentlichen Gerichten, nur für bestimmte Vergehen waren sie ihnen unterworfen, sonst saß über sie der Landesherr zu Gericht. Wir hören immer wieder, daß die Grafen von der Mark ihren Burgmännern die Privilegien bestätigten. Am 25. September 1393 befundete Graf Dietrich von der Mark, daß die Burgmannen nur vor dem Gericht in Hamm vernommen werden dürften, wenn es sich um Brot, Wein oder Bier handelte.²⁾ Erb und Gut waren auch von dem städtischen und dem Gogericht befreit, eine Beschlagnahme der Güter war durch die Bürger nicht statthaft, es sei denn, daß der Burgmann urkundlich das Pfandrecht zugestanden hatte. In allen übrigen Klagen gegen die Burgmannschaften stand allein dem Amtmann die Entscheidung zu. Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden nicht Totschlag und Verwundung der Burgmänner, aber in allen anderen Fällen führte er bei Gericht den Vorsitz als Statthalter des Grafen. Das Burggericht wurde gehalten unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Statthalters von sämtlichen Genossen auf der Vorburg von Haus Mark, vor der Kapelle oder außerhalb, vor dem Bauhaus. Die ritterbürtigen Burgmannen werden in den Urkunden als Zeugen genannt. Die Namen geben Aufschluß darüber, aus welchen Teilen des Landes sich die Burgmannen zusammensetzten, z. B. Lambert von Belmede (1226), Gottfried von Hövel (1252), Johann von Dinker (1256), Conrad von Brochterbeck (1259), Dietrich von Sickenstaid (1275), Ludwig von Ulferschen (1280), Lambert von Blusinghen (1280), Wessel von Gahlen (1284), Everhard von Heessen (1284), Bernhard von Suneborne (1284), Artus Sueve (1285), Lambert von Bönen (1293), Conrad von Erwitte (1281), Hugo von Amelsbüren (1281), Friedrich von Rechede (1284), Adolf von Rhynern (1290), Dietrich von Limburg (1296), Gerwin von Rinkerode (1303), Gerhard von Hameln

¹⁾ Hammer Urkunden Nr. 15, 18, 20, 16, und 22. Overmann, Hamm S. 11 und 12.

²⁾ St. Arch. Düsseldorf, Handschrift A. IV I fol. 46.

(1303), Tonnes von Schedingen (1330), Rotgar von Gahlen (1359), Johannes von Dickerle (1330), Hermann von Bruckhausen (1335), Johannes von Kuhra (1340), Everhard von Herborn (1358), Lambert von Borjam (1330), Dietrich von Volmerstein (1359), Hermann von Lüdinghausen (1358), Friedrich von Meinhofe (1350), Walter von Duleberg (1359), Heinrich von Hardenberg (1381).

Mit dem ausgehenden Mittelalter trat bei den Burgmannen eine durchgreifende Änderung ein. Sie hatten ihre Rolle als Ritter ausgespielt, ihre Aufgabe auf der Burg war erfüllt, und so kam es, daß sie sich seit dem 14. Jahrhundert ständig auf ihren Rittersitzen niederließen. Damit trat auch auf der Burg Mark eine grundlegende Veränderung ein. Adolf II. hatte 1333 Margaretha von Cleve geheiratet; sein Sohn Adolf III. Margaretha von Füllich-Berg, damit waren die Grafen von der Mark auch in den Besitz von Füllich, Cleve und Berg gekommen. Die Folge war, daß sie nunmehr ihre Residenz nach dem Niederrhein verlegten. Die Herzöge ernannten einen Vertreter für die Burg Mark, der die Aufgabe hatte, mehrere wehrhafte Männer darauf zu halten und die Burg behuf des Herzogs und seiner Erben zu wahren. Ein erster Vergleich kam am 19. März 1464 zwischen dem Herzog Johann I. und Lubbert Torf zustande. In diesem Vergleich wurde bestimmt, daß Lubbert Torf auf der Burg 8 wehrhafte Männer halten und das Schloß für den Herzog bewahren sollte. Er sollte die Besatzung beköstigen und außerdem soviel Wecker und Pfortner darauf halten, wie er nötig hätte. Für jeden einzelnen Mann bekam er 4 rheinische Gulden. Johann bestimmte ferner, daß nach seinem Tode Lubbert die Burg auch für seinen Nachfolger bewahren sollte.¹⁾ Aber schon sein Sohn Johann II. übertrug nach Abzug der Burgmannen im Jahre 1507 dem Richter zu Hamm die Burg.²⁾ Die Besatzung auf Haus Mark bestand nicht mehr aus ritterbürtigen Kriegerern, denen Burgdienst ein Beruf war, sondern aus Söldnern, die gegen Beköstigung und Geld die Bewachung und Verteidigung der Burg übernahmen. Wegen der teuren Unterhaltung fehlte es zeitweise an einer ständigen Besatzung.

Die Herzöge kümmerten sich kaum um die Landefeste. Sie entließen sogar die Söldner und forderten das umliegende Land dazu auf, für den Fall eines Durchzuges feindlicher Truppen

¹⁾ St. Archiv Düsseldorf, Handschriften A. IV w 6 fol. 143.

²⁾ v. Steinen, IV S. 669.

oder einer Belagerung Haus Mark zu besetzen und zu verteidigen. Im 16. Jahrhundert haben die Schützen des Amtes Hamm Haus Mark besetzt, häufig mit fragwürdigem Kriegsvolk. Es war keine Aufsicht da, die für den Zustand der Burg verantwortlich gemacht werden konnte. Die Gebäude verfielen mehr und mehr, Mauern stürzten ein, Brücken verfaulten und die Wassergräben verlandeten. Die einst stolze und mächtige Burg der Grafen von der Mark sank zu einem Pfandobjekt in der Hand der Herzöge von Cleve herab.

Die Pfandherren des Hauses zur Mark.

Die Verpfändung des Hauses Mark begann um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Die ersten Nachrichten über die Pfandinhaber erhalten wir aus einer Urkunde des Archivs Erwitte vom 8. September 1601. Diese Urkunde, die bei der Schulordnung der Freiherren von Landsberg eine große Rolle spielt, und die wir häufiger anzuführen haben, geben wir der Bedeutung wegen vollständig wieder:

„Von Gottesgnaden wir Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, Süllich und Berg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravensstein tun kund, als wir für diesem unserm Rat Amtmann zu Altena Ifernlohen . . . ehrenwerten und lieben Getreuen, Dietrichen Overlacker, die Loesz an unserm Schloß und Borg zur Mark samt dessen Zubehör, wie solches vor Jahren Johann von der Recke und Anna Overlacker, Eheleut und seines Recken Vater, imgleichen davor Heinrich Knippinck, Droste und Amtmann zu Hamm von unserem vorherigen Herzog zu Cleve, Graf von der Mark Christmilder Gedächtnis pfandweise innegehabt und besessen, gnädiglich vergönnt, und dem ermellten Overlacker den alten Pfandschilling als nämlich dreitausendeinhundertvierundachtzig Reichstaler gleichwohl mit Abzug und Einhaltungen sechshundertzweiundsiebenzig Reichstaler zur Reparation des Hauses den Erbgenahmen Recken restituirt oder zu deren behuf erleget und darüber noch zu fernerer Aufhogung verschrieben zu dato vom zwölften Juni anno achtundachtzig von eineinhalbtausend und noch unter unserer Hand zu eintausend Reichstalern im selbigen Jahr den ersten Oktober gegeben uns eingebracht, welches er auf gebührliche pension und auf die Pfandschaften unseres Hauses Mark und Hofes zu Berge der Zeit uns vorgestreckt, zum Dritten eine Verschreibung in dato den sechzehnten Juli anno dreiundneunzig eineinhalbtausend Reichstaler, so aus unser Rentmeisterei zu Ifernlohn, bis die Pfandschaft des Hauses zur Mark erlediget ver-

pensioniert werden, zum vierten zwei Quittanten von hundert Reichstalern und hundert Goldgulden zu der brüsselschen Legation im Jahre vierundneunzig und eine Recognition der Stadt Dortmund de dato den letzten Octobris anno sechsundneunzig auf die Extraordinarij Kreishilf in Ungarn von siebenhundertsechsfünffzig Reichstalern, davon doch zweihundert zu der Pfandschaft der Fischerei als folgt gekommen, alles auf unserem Gesinnen erschossen, davon die Originalverschreibung und obligationes unserem clevischen Landrentmeistern eingeliefert seien, noch die pension von beiden vordersten Posten vom Jahr achtundachtzig im Junio fünfundneunzig bis Octobris sich erdragend auf eintausendeinhundertfünfundzwanzig Reichstaler, welche wir auf diese Pfandschaft, weil die Zubehör unseres Hauses zur Markt nicht so gut, daß es den Pfandpfennigh könnte, verzinzen und das wir sonst mit baren Pfennigen nicht gehabt, ausstellen lassen, insgesamt alle vorgenannten Summen mit dem alten Pfandschilling neuntausendfünfundsiebenzig Reichstaler sich ertragen. — Dabei er noch für unsere Fischerei bei Stadt Hamm auf der Lippe gelegen besonders vierhundert Reichstaler erlegt, wie oben auch angezogen, davon wir zu unserem Begnügen befriediget sein. — So haben wir auf gedachtes unseres Amtmanns Overlackers untertänige Pitt und Begehr seiner Schwester Margareta Overlacker, Wittiben von Spiegel und ihren Erben für gemelte Hauptsumme der neuntausendfünfundsiebenzig Reichstaler solche Pfandschaft vorgem unser Schloß mit allem In- und Zubehör, darunter auch der Tiefenkamp samt die vierte Garbe ohn einige Ausgab mit begriffen, und die Fischerei für obengenannte vierhundert Reichstaler also gnädiglich bewilligt, tun auch solches hiermit kund und in kraft dieses dergestalt, daß sie unser Schloß treulich bewahren die angehörigen Höfe, Ländereien, Fischereien, Jagden und andere Zubehör und Gerechtigkeit, (wie von alters herkommen uns die hohe Obrigkeit und Jurisdiction auch die Erbteilung vorbehalten) bis zu der Abloesen innehaben, und zu dero Nutzen gebrauchen mögen, welche Loes wir jedes Jahres auf Martini, wannehr dieselbe ein halb Jahr zuvor verkündigt, tun sollen mogen und da wir entschlossen wären, die zu unserem behuf oder mit unserem eignen Geld zu tun, daß uns dann frey fall stoen, mit zween loesen den Hauptschilling neuntausendfünfundsiebenzig Reichstaler abzulegen und soll gleichwohl gedachte Wittib von Spiegel und ihre Erben, diese Pfandgüter einbehalten, bis die alige Er-
 lagung des Pfandschillings beschehen. — Jedoch von wegen den

Hauptpfennigen, so wir für erst ablegen theten, soll dieselbe in mittels die pension von hundertsechs na gedrage gegen Inhaltung der Pfandschaft zu unserm behuf, bis wir den letzten Hauptschilling völliglich erlagen tuen, ausrichten und bezahlen, darnach dies uns alsbald wieder allerdings eingeräumt werden, wie er auch zugesagt, und angenommen. Wannehr wir aber einem anderen vorgemelte Pfandschaft mit Verhogung des Pfandschillings an sich zu bringen gestatten würden, soll die Lös nicht anders denn mit Erlagung des ganzen Pfandschillings beschehen mögen. — Soviel aber die vierhundert Reichstaler auf die Fischerei anlangt, dieselbe soll besonders mit vorhergehender Aufkündigung eines halben Jahres zu lösen vorbehalten sein, als auch nach tödlichem Abgang des von der Recke als letzten Pfandträgers unsere Burg und Haus zur Mark gegen Inhalt der alten Pfandverschreibung gar baufällig befunden, deswegen von dem alten Pfandschilling zur Reparation sechshundertzweiundsiebenzig Reichstaler wie oblaut einbehalten und dann gedachter, unser Amtmann Overlacker sich erboten, die Versehung zu tuen, daß nit allein dieselben einbehaltenen Pfennigen nit allein mit guter beweislicher Rechnung sondern auch noch ein übriges ohne unser oder unserer Nachkommen Schaden oder Erstattung dazu angewendet werden sollten. So ist abgeredet, daß die Pfandhalter obengedachte sechshundertzweiundsiebenzig Reichstaler zum Bau und notsachlicher Reparation unseres Hauses zur Mark mit guter beweislicher Rechnung anwenden und dann furters im guten Baue halten. Wie wir sonsten auch bei unserem Amtmann wollen verfügen und befehlen lassen, daß die Gräben durch unsere Amtsdiensten der Ort ausgeräumt und in Kriegsläufen auf ihr Ersuchen das Haus durch die ausgesetzten Schützen desselbigen Amtes oder anderer unserer Grasschaft Mark Kriegsvolk, soviel vor ein Verraschen die Notdurft erfordern möchte, mitbesetzt und verwahrt werden. — Und wollen wir und unsere Erben ihm und ihren Erben wegen dieser Pfandschaft bis zur abloese eine gerechte Gewähr. In Urkund haben wir dieses Siegel hieran tun hangen im Jahre unseres Herrn, tausendsechshundertundeins den achten September.

Auf hochgd. unseres gnädigen Fürsten und Herrn
Herzog zu Cleve Füllich. D. Knippinck.¹⁾

Nachdem Haus Mark Heinrich Knippinck verpfändet gewesen war, kam es im Jahre 1524 an Everhard von der Recke für eine Summe von 1.500 Reichstalern, „die ich dem durchlauchtigten

¹⁾ Im Besitz des Landsbergischen Gesamtarchivs in Bielefeld.

und hochgeborenen meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Ems ins Bad untertänig vorgeschossen“.¹⁾ Diese Summe ist von Everhard von der Recke am 5. Januar 1566 um sechshundert gute Taler erhöht worden. Ob nun der von der Recke die Pertinentien vollgenutzt hat oder nicht, ob er das Kapital noch erhöhte, davon findet sich nichts. Am 8. September 1601 hat Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, die Originalverschreibung auf 3184 Reichstaler erhöht und anerkannt, jedoch nach Abzug und Einhaltung von 672 Reichstalern für die Instandhaltung des Hauses. Diese Pfandverschreibung hat Dietrich Overlacker anerkannt, sie aber auf 975 erhöht und seiner Schwester Margarete, Wittib von Spiegel zum Deisenberg, überlassen. Diese hat die Pfandschaft ihrer Tochter Dorothea überlassen, der Gemahlin des Bobst von Landsberg, so konnte das Haus zur Mark mit Pertinentien 1601 oder später bis zur Rückerstattung des Pfandschillings in den Besitz des Freiherrn von Landsberg kommen.²⁾ Die Erben der Freiherrn von Landsberg haben nicht ununterbrochen bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf Mark gesessen, sie haben wiederholt Prozesse mit der Amtskammer und ihren Gläubigern geführt und sind infolge der Rechtsstreitigkeiten und unüberbrückbaren Gegensätze häufig entsetzt worden. Wie überhaupt die Freiherrn selten auf Haus Mark waren, sie wohnten in Erwitte, Wocklum oder Arnsberg und ließen das Gut durch einen Pächter bewirtschaften.

Diese hatten für die Instandhaltung des Hauses zu sorgen, konnten im übrigen frei wirtschaften und die Rechte des Hauses voll genießen, das Pachtgeld hatten sie je nach der Anordnung des Pfandherrn jährlich abzuliefern. Die Stellung des Pächters wird durch ein Schreiben vom 19. Juni 1662 folgendermaßen gekennzeichnet:³⁾ „Wir tun kund zu wissen hiermit daß ihre Gnaden der Freiherr von Landsberg das Pfandhaus Mark mit dessen Zubehör — wie solches vorher der Rentmeister Hermann zur Horst innegehabt, genützt gebraucht und die jährliche Rente laut darüber enthaltenen Quittungen und Rezeffen wohl entrichtet — aufs neue zu verpachten vorhaben, gedachter Rentmeister auch wiederum vorige Pacht anzunehmen erklärt, daß also dato oben genannter Freiherr von Landsberg und gedachter Rentmeister sich dahin verglichen und beständiglich aufs neue kontrahirt, daß er, Hermann zur Horst, selbiges Haus Mark mit allem Zubehör

¹⁾ Wocklum C XII S. 134—148.

²⁾ Belen V 51. — ³⁾ Belen V 81.

und Gütern genießen und damit schalten und walten solle, von diesem Jahre 1662 und das Jahr 1663, 1664, 1665 und 1666, also 5 Jahre nacheinander, wie die vorigen getan,“ continuirs. Durchweg in allen diesen Pachtverträgen fügte der Freiherr hinzu, daß die jährliche Pacht von 500 Reichstaler pünktlich zu Ostern bezahlt und bei dem geringen Waldbestand nicht zuviel Holz gefällt würde. Als Pächter begegnen uns 1622 Dietrich Simons, 1644 Johann Probst, 1648 Hermann zur Horst, 1677 Klara Katharina, die Witwe, 1679 Johann Kallenbeck, 1688 Hermann Breyer, 1691 Johann Dietrich Füßmann. Dann ist noch Waldenheim, genannt Pottgießer, ein Gläubiger der Freiherrn von Landsberg zu erwähnen, der häufig vorübergehend auf Haus Mark geessen hat. Mit ihm werden wir uns in den folgenden Kapiteln eingehender beschäftigen.

Die Güterverwaltung.

Wenn vom 16. Jahrhundert ab mehr die Rede ist von dem Haus zur Mark als von der Burg, so ist damit das Gut gemeint, das in der Hand der Pfandinhaber ein ansehnliches Wertobjekt darstellte. Die Burg, die nach Westen schaute, hatte ihre Bedeutung als Landfestung verloren, dagegen bildeten die auf der Vorburg liegenden Wirtschaftsgebäude den Mittelpunkt des Gutes, welches große Ländereien, Wiesen, Gartenland, Wald und Jagd besaß. Der eigentliche Schuldenhof, der zwischen dem heutigen Hof und der Kirche gestanden haben soll, war nicht mehr vorhanden. Da dem Besitzer der Burg und des Hofes Mark auf Grund des Obereigentums an der zugehörigen gemeinen Mark das Recht zustand, über den Markengrund zu verfügen, so konnte er für sich besondere Rechte beanspruchen.

Haus Mark hatte auch als Sitz eines Dynastengeschlechts nicht nur die „Hohe Obrigkeit und Jurisdiction“, sondern auch auf Grund des Obereigentums an der zugehörigen Mark seine Vorrechte. Das Recht der groben Jagd, das heißt auf Hochwild, das dem Besitzer eigentlich nur auf dem Markengrund zustand, hat er häufig auf das ganze Amt ausgedehnt; ja, seine Beamten gingen über die Lippe und jagten im Münsterland. Noch im 19. Jahrhundert glaubten die königlichen Förster das Jagdrecht für das Haus Mark, als die ehemalige Residenz der Grafen von der Mark, in Anspruch nehmen zu dürfen. Ebensowenig wie die Bauern auf der Lippe oder Geithe Angel legen oder Enten schießen durften, konnten sie ihre Tauben loslassen, denn das Recht der

freien Taubensflucht stand nur dem Obereigentümer zu („dermaßen, daß keiner sonst darauf mit großen und kleinen Netzen, Legung der Alseile und anderen Instrumenten fischen oder Enten und anderes schießen durfte“ 1599).¹⁾

Der Besitzstand des Hauses Mark hat im Laufe der Zeit gewechselt, es läßt sich nicht übersehen, was das Gut in Eigenwirtschaft hatte, was es aus den Ländereien der abhängigen Rötter an Abgaben einzog und wieviel Land an Unterpächter verpachtet war. Aus den zahlreichen Registern und Verzeichnissen lassen wir eine Übersicht vom 16. Juni 1600 folgen:²⁾

Hatenkamp mit 4 Scheffel Roggen,
 Ruhkamp für 300 Reichstaler eingesezt,
 Ölkamp, achter demselben,
 Tiefenkamp mit der vierten Garbe,
 Wiese von 7 Morgen,
 Wiese der Hammelkamp geheizen,
 Kamp an den Brücken für 350 Taler verpfändet,
 5 Koppel á 4 Taler für 200 versezt,
 Kamp, wo 14 Kühe grasen, an den Rentmeister versezt,
 die schmale Koppel für 100 Taler versezt,
 der Ruhkamp kann nicht gehalten werden,
 das Hohfeld ist größtenteils ledig,
 eine Wiese, wo der Schultenhof gestanden,
 vor dem Schloß ein Garten,
 Pferdekamp im Norden mit 14 Morgen,
 dabei vier Wiesen,
 der große Hagen mit 10 Morgen Heuwuchs,
 der kleine Hagen weniger als 10 Morgen Heuwuchs,
 der unterste Hagen mit noch weniger als 10 Morgen Heuwuchs,
 Kamp bei der Mühle, wo 2 Kühe grasen,
 der Wall um das Haus besäet mit 2 Scheffel Roggen,
 der Sund mit Hopfen bepflanzt,
 4 Wiesen, die fünfte mit Wasser voll gelaufen,
 1 Kotten errichtet,
 noch ein Kotten, der Müllerskotten,
 in dem Busch 1 Kotten,
 an dem Feld 1 Kotten,
 1 Busch mit Eichen- und Schlagholz,
 im Osten ein Busch mit Schlagholz,

¹⁾ Belen V 89. — ²⁾ Belen V 86.

Schlagkamp jährlich 4 Taler,
 etliche Ländereien zwischen Mark und Caldenhof,
 unfruchtbares Land verpachtet,
 etliche Ländereien sind zu Rhynern verschrieben worden, wovon
 die dritte Garbe eingelöst.

Obwohl der Hof eine stattliche Zahl von Wiesen, Weiden, Koppeln, Gartenland, Ländereien und Büschen umfaßte, brachten doch Grund und Boden wenig ein. Wegen des sandigen, unfruchtbaren Bodens wurden manche Flächen nicht bebaut, andere waren nicht ertragreich, weil sie einen großen Teil des Jahres überschwemmt waren. Häufig standen Weiden und Acker unter Wasser, darob ist die Klage groß, und Redewendungen wie „saurer Grund und mit vielen Beisen bewachsen“ oder „eitel Muraß und ganz wässerig“ sind an der Tagesordnung.

Es bestand zwar Eigenwirtschaft, aber die Arbeiten wurden nur zum geringsten Teil von den Leuten des Hofes selbst verrichtet, die Bewirtschaftung lag vielmehr den abhängigen Köttern ob, die zu persönlichen Diensten und Abgaben verpflichtet waren. Die Abgabe richtete sich nach dem Ausfall der Ernte und der Ertragsfähigkeit des Bodens, deshalb wurde entweder die dritte bzw. vierte Garbe erhoben, oder die Einsaat von jedem Stück abgeliefert. Die Kornabgaben wurden in der Weise geregelt, daß entweder jede dritte oder vierte Garbe auf dem Felde an den Oberhof fiel. Die Bauern waren nur zur Abgabe eines Teiles ihrer Feldfrüchte verpflichtet, der Ertrag ihrer häuslichen Arbeiten blieb ihnen. In der Zeit, wo das Handwerk nur in der Stadt erlaubt war und der arme Bauer kaum etwas kaufen konnte, machte er sich das, was er zum täglichen Gebrauch benötigte, meist selbst. Auch die Früchte, die er aus seinem Garten zog, waren abgabefrei. Die Naturalabgaben wurden allmählich durch Geldrenten abgelöst, die Eigenwirtschaft abgeschafft und an die Stelle der Gutsherrschaft die Grundherrschaft gesetzt.¹⁾ Die persönlichen Hand- und Spanndienste wurden ebenfalls durch Geldrenten abgelöst. Noch im 17. Jahrhundert sind die Kötter zu festgesetzten Zeiten auf dem Gutshof erschienen, um entweder die Felder selbst zu bestellen oder für die Bewirtschaftung ihre Gespanne zur Verfügung zu stellen. Damit sie auch ihre Arbeiten verrichteten, wurden ihnen Aufseher beigegeben (Roggen geschnitten haben am

¹⁾ Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 56.

3. August 1601 Hermann Kallenwegge, Johann Schröder . . . Einer unserer Knechte mähte zur Aufsicht mit).¹⁾ Stellvertretung war möglich. Eine Mitteilung vom 4. August 1601 sagt: „Stephan Otto, dafür Wilhelm, der Bruder, zusammen 20 Arbeiter.“ Die Handdienste waren natürlich genau geregelt und ein bestimmtes Maß von Arbeit mußte verrichtet werden. Wenn in den Akten die Namen von den Leuten genannt werden, die auf Haus Mark gedroschen haben, so ist dabei vermerkt „am 2. Januar haben 3 Handdienste gedroschen, am 3. Januar 2 Handdienste usw.“. Diese geleistete Arbeit konnte durch Dienstgeld ersetzt werden, umgekehrt Dienstgeld durch Arbeit. Es heißt zum Beispiel²⁾ „Es haben einige beim Dreschen geholfen, die Dienste müssen vom Dienstgeld abgerechnet werden. Ein anderer ist 9 Schilling 3 Pfennig schuldig geblieben, dies ist ihm für geleistete Dienste beim Dreschen abzuziehen.“ Dem Besitzer des Oberhofes lag es ob, für die Verpflegung der untertänigen Rötter zu sorgen, sonst wurde ihnen Geld gutgeschrieben.³⁾ „Mit dem Müller abgerechnet, der 11 Reichstaler geben sollte, davon abgezogen 10 Tage Arbeit ohne Kost jeden Tag 5 Schilling. Es bleiben 9 Reichstaler 28 Schilling, bezahlt 9 Reichstaler 26 Schilling für Kost.“

Für Haus Mark waren die Dienstgelder und Pachtrenten die Haupteingänge, während der unruhigen Zeiten im 17. Jahrhundert führten die Pächter Klage darüber, daß das Geld nicht rechtzeitig einkäme. Mag es hin und wieder an dem guten Willen der abhängigen Rötter und Unterpächter gefehlt haben, so kam es doch häufig vor, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Die an und für sich wenig ertragreichen Länder brachten bei Dürre und nassem Sommer nichts ein. Aus diesem Grunde erließ der Freiherr von Landsberg den Röttern am 13. Februar 1685 25 Reichstaler.⁴⁾ Die Schwierigkeit der Geldeintreibung lag darin, daß mit der fortschreitenden Geldentwertung im und nach dem 30jährigen Kriege die Bauern ihre guten Taler nicht herausrücken wollten. Sie wußten nicht, was für Geldstücke sie später bekamen, und betrachteten die unbekannteren mit größtem Mißtrauen. Wenn der Freiherr von Landsberg seinen Verwalter auf Haus Mark, Hermann zur Horst, um die Pachtgelder ersuchte, so legte ihm dieser immer die trostlose Lage dar; er schrieb z. B. am 9. Mai 1676: „In der Grafschaft Mark ist bedauerliche Rede geführt worden, sodasß es mit der Absetzung der laufenden Geldsorten gefährlich stand.“⁵⁾

1) Belen V 17. — 2) Belen V 14. — 3) Belen V 14.

4) Wochlum C XII S. 106. — 5) Belen V 94.

Der Verwalter auf Haus Mark erlitt schwere Verluste durch häufige Einquartierungen. Er meldete am 2. August 1622, daß Leib und Gut in Gefahr ständen, der Pferdekamp vor dem Hause sei mit Wasser überschwemmt und deshalb liegen geblieben (10 Morgen), Kühe würden auf den Weiden abgeschlachtet und fortgeführt, die Leute ließen ihre Arbeit liegen, weil sie nicht zu Geld kämen. Von den Kompagnien gingen häufig 10—12 Mann auf und ab, stellten sich mutwillig darauf an, daß sie alles verwüsten, verbrennen und verdürben. Die Meldungen bei den Offizieren waren unnütz, weil sie nicht weitergegeben wurden, und die Soldaten trieben ohne Rücksprache mit dem Besitzer ihre Pferde in die Weiden und Kämpfe. Keine Zerstörungslust ließ alles, was nicht niet- und nagelfest war, zu einem Trümmerfeld werden. Der Mangel an Brennholz war groß, weil es keine ausgedehnten Waldungen bei Mark gab. Die Soldaten warfen Fensterrahmen, Treppen, Geländer, Pfosten und sonstiges Brennmaterial in das Feuer. Wenn dem Pfandherren von der kurfürstlichen Regierung der Vorwurf gemacht wurde, daß er nicht für die Instandhaltung des Hauses genug Sorge trüge, bemühte sich dieser, die Schäden, welche die Soldaten angerichtet hatten, durch besondere Besichtigungskommissionen feststellen zu lassen. Aus dem Bericht vom 16. April 1631 entnehmen wir folgendes:¹⁾

„Das Gemäuer am Burgplatz ist ausgebrochen und baufällig, Zimmer sind zerstört, Holz und Blei fortgenommen. Die Küche und die übrigen Zimmer, auch das gräfliche Gemach durch das Ausbrechen großer Steine ebenfalls vollständig vernichtet. Das Pfortnerhaus ist ausgebrochen, das Bauhaus und der Stall ziemlich verfallen, Zäune, Vorplatz und Kapelle, Mauern und Umgang sind umgelegt.“ Als Johann Probst, Bürger zu Hamm, Verwalter auf Haus Mark wurde, stellte er am 19. August 1631 fest:²⁾ „Küche und Gemächer daselbst alle zerstört, Treppen und Türen zer schlagen, die gläsernen Fenster weggenommen und zunichte gemacht. Bretter, Balken und Behälter abgebrochen und verbrannt, ebenso die Kirchentür. Der Schafstall ist zerbrochen, die Balken, Zäune, Pfosten und Bäume sind abgehauen und verbrannt.“²⁾

Für den Verwalter war es in den unruhigen Zeiten unwirksam in dem Hause Mark, er wohnte in kümmerlichen Gemächern, fand bei seinen Untergebenen wenig Unterstützung und wurde sogar von ihnen verhöhnt. Dazu kamen einige Rechts-

¹⁾ Belen V 27. — ²⁾ Belen V 27.

streitigkeiten zwischen dem Freiherrn von Landsberg und seinem Gläubiger, die der Verwalter auszutragen hatte, ferner die Mißachtung des gräflichen Hauses und die Minderung des Ansehens. Der Verwalter hatte seine Not mit der Eintreibung der Pachtgelder, die kaum zur Bewirtschaftung des Gutes ausreichten. Meist wurde jeder Morgen jährlich für 2 Reichstaler verpachtet.¹⁾ (9 Morgen für 18 Taler, 3 $\frac{1}{2}$ für 6, 8 für 16, 3 für 6, 6 für 12 . . . , so der Preis von 1600.) Die Pachtsumme von 500 Reichstalern jährlich setzte sich zusammen:²⁾

Ruhkamp	21 Morgen	=	35 Reichstaler	
Gartenland	11 "	=	4 "	
Alte Kamp	5 "	=	7 $\frac{1}{2}$ "	
Die Wiese	8 "	=	16 "	
Kleine Hagen	3 "	=	35 "	
Kleine Koppel	9 $\frac{1}{2}$ "	=	42 "	
Pferdekamp	9 "	=	12 $\frac{1}{2}$ "	
Deineckenhof	4 $\frac{1}{2}$ "	=	4 $\frac{1}{2}$ "	
Hakenkamp	5 $\frac{1}{2}$ "	=	5 $\frac{1}{2}$ "	
Das Hohfeld	67 $\frac{1}{2}$ "	=	57 "	21 Schllg.
Hinter der Delmühle	10 "	=	1 $\frac{1}{2}$ "	
Unter den Brücken	4 $\frac{1}{2}$ "	=	4 "	30 "
1 Stück Land	— "	=	3 "	
1 Wiese	23 "	=	46 "	
2 Kämpfe	13 "	=	18 "	
Land im Osten	21 "	=	22 "	
3. Geithe	17 $\frac{1}{2}$ "	=	35 "	9 "
4. Geithe	18 "	=	20 "	
Der Kotten	3 "	=	5 "	
Fischerei	— "	=	1 "	
Der Schlapkamp	12 "	=	5 "	
Der Kotten	— "	=	1 "	
Der Kotten am Riese-				
kamp	1 "	=	1 "	3 "
Land	2 "	=	3 "	
Holz bäume	44 "	=	18 "	
Dienstgeld	— "	=	2 "	30 "
7 Leute Pferdedienst			25 "	5 "
Leibdienste			17 "	34 "

Summe: 547 Reichstaler 36 Schllg.

1) Belen V 3. — 2) Belen V 86.

Die Pachtsumme wurde von dem Verwalter auf Haus Mark nicht immer voll entrichtet. Er ließ sich Ausgaben für Einquartierungen gutschreiben und zahlte meist in Raten. Der Freiherr von Landsberg bekräftigte, daß Hermann zur Horst auf gute Rechnung zu 500 Reichstaler in Raten 183, 220, 32 und 65 für das Jahr 1656 bezahlt habe.¹⁾ Oft traten Störungen in den Zahlungen ein, Bittgesuche um Erlaß eines Teils der Pacht waren, zumal in der Kriegszeit, sehr zahlreich. Am 3. August 1676 schrieb Catharina zur Horst, daß sie so sehr Schaden erlitten hätte, daß sie kaum Lebensmittel besäße und auch durch Absterben des Viehs in Armut geraten wäre.²⁾ Sie hatte im Auftrag des Pfandherrn bezahlt an Pottgießer 178 Taler 5 Schilling, Toitmann 52 Taler 30 Schilling und an Weber zu Hamm 10 Schilling. Ihr Gemahl hatte sich schon 1655 darüber beschwert, daß ihm die Soldaten Pferde und Lebensmittel fortgenommen hätten, „der Oberst hat erklärt, er brauche nichts zu bezahlen, weil das Gut ein Besitz des Kurfürsten von Brandenburg sei“. Mit dieser Begründung konnte sich der Freiherr von Landsberg nicht zufrieden geben; obwohl das Burghaus eine kurbrandenburgische Domäne war, beanspruchte er die Nutzung des Gutes bis zur endgültigen Entschädigung. Deshalb lehnte er auch Bittgesuche des Verwalters auf Erlaß der Pachtschulden ab und beauftragte ihn mit der Bezahlung folgender Posten:³⁾ „die ausstehenden 56 Taler 45 Schilling sollen bezahlt werden. Er soll noch 52 Taler an den Meister Fann in Hamm bezahlen für die Kutsche und die Karosse bringen“ (26. Januar 1677).

Wenn der Verwalter von den Soldaten keine Entschädigung bekam, wurde ihm von der Kammer in Cleve die Bezahlung der entstehenden Kosten in Aussicht gestellt. Am 3. September 1672 wird ihm mitgeteilt, „daß für eine Abteilung Soldaten Pferde, Futter, Bier und Brot beschafft werden müsse, da es hierfür Gelegenheit erleidet, er wolle für billige Bezahlung den Oberstleutnant, Cornet, Regimentsquartierwachtmeister und 3 Korporals notdürftig verpflegen, so aus Amtsmitteln erstattet werden soll“.⁴⁾ Über Bezahlung von solchen Posten finden sich keine Rechnungen. Dagegen stellte der Verwalter eine Rechnung aus für all die Ausgaben, die ihm anlässlich eines Besuches der kölnischen Abgesandten vom 27. März 1667 entstanden war und die sich auf 27 Taler 25 Schilling belief.⁵⁾

1) Befehl V 94. — 2) Befehl V 94. — 3) Befehl V 94.

4) Befehl V 94. — 5) Befehl V 94.

Die dauernden Einquartierungen verursachten dem Freiherrn von Landsberg auf Haus Mark großen Sachschaden. Als im 2. Eroberungskrieg der Kurfürst von Köln und der Bischof von Münster auf der Seite Ludwigs XIV. gegen Holland kämpften und französische Truppen die clevischen Gebiete eroberten, weil der Große Kurfürst Holland unterstützte, schrieb der Freiherr am 13. April 1678 seinem Rentmeister, daß die Franzosen im Begriff wären, die clevischen Städte, Schlösser und Adelsitze zu besetzen.¹⁾ „Wenn Kurbrandenburg nicht auf die von den Franzosen bestellten conditiones eingeht, besteht die Gefahr, daß die Franzosen weiter vorrücken. Er soll für den Fall Unterkunft in Wocklum finden, weil hier münsterische Soldaten liegen, und auch das Vieh mitbringen“. Der Pfandherr fühlte sich also bei den münsterischen Soldaten besser aufgehoben, als bei dem Sieger von Fehrbellin. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß durch die Schuldforderungen Landsbergs an die kurbrandenburgische Regierung die Kluft zwischen dem eigentlichen Besitzer von Haus Mark und dem Pfandherren sich vergrößert hatte. Wir sahen schon, daß dem Verwalter für die vielen Auslagen, die er für den Freiherrn zu machen hatte, ein Teil des Pachtgeldes gutgeschrieben wurde.

Die schwierigen Geldverhältnisse rühren z. T. von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft her. Die Stadt bildete ein eigenes Wirtschaftsgebiet, das von dem Lande scharf getrennt blieb. Während wir in der heutigen Zeit ausgesprochene Produktionsmittelpunkte haben, die das ganze Staatsgebiet versorgen, gab es im Mittelalter eine Anzahl in sich abgeschlossener Lebenskreise. In diesem wirtschaftlichen Lebenskreis fielen Zufuhr- und Absatzgebiet zusammen, Warenaustausch zwischen verschiedenen Städten war selten. Unentbehrlich war allerdings die Einfuhr von Gewürzen, Salz und Metallen, Waren, die in der Hansezeit die Großkaufleute aus fremden Ländern mitbrachten; diese waren es, welche die Stadtgrenzen durchbrachen und für den freien Verkehr und geregelten Güteraustausch sorgten. Jetzt gingen auch heimische Erzeugnisse über die Grenzen des Amtes Hamm hinaus, Hammer Tuche waren weit und breit geschätzt, nur die besten Stoffe kamen auf den Markt, während das Heimatgebiet sich mit minderwertigen begnügte. So nimmt es nicht wunder, daß der Verwalter von Haus Mark dem Pfandherren die Waren in der

¹⁾ Befehl V 95.

Stadt besorgen mußte, daß er die Rechnungen für die Handwerker bezahlen und alles, was der Freiherr sonst bezog, abholen und bezahlen mußte. Das ging soweit, daß der Verwalter dem Freiherrn die Butter in Hamm besorgte. Es gab holländische und dänische Butter, die durch den regen Warenaustausch hierher gekommen war.¹⁾ „Daß Hermann zur Horst ein Faß Butter gekauft und richtig bezahlt hat 10 Taler, bezeugt Dietrich Wiegand.“ Die vielen Ausgaben beliefen sich oft so hoch, daß nur ein kleiner Rest der Pachtsumme zu bezahlen blieb. Neben den größeren Summen für die Gläubiger standen die kleinen für Fuhrlohn, Briefgeld, Zoll, Botenlohn, Schreibgebühren, Wagengeld, Akzise usw. Häufig wurde der Verwalter auch dazu aufgefordert, Reise-geld vorzuschießen; so teilte ihm Landsberg am 15. Februar 1680 mit:²⁾ „Mein Sohn reist mit dem Diener nach Münster, um Fastenkost zu kaufen, er soll ihm behilflich sein und die 110 Reichstaler vorschießen, weil jener kein Geld hat, das in Münster gangbar ist.“

Da von dem Großen Kurfürsten gewünscht wurde, daß die Domänen, die in der Hand von Pfandhaltern waren, eingezogen würden, unternahm die kurfürstliche Regierung Schritte, mit der freiherrlichen Familie abzurechnen. Die kurfürstliche Regierung in Berlin besaß eine Amtskammer in Cleve, der die Verwaltung, das Finanzwesen, die Polizeigewalt und die Rechtsprechung der Gebiete am Niederrhein und in Westfalen oblag. Die Verwaltung des Landes war nur möglich mit Hilfe von Unterbeamten, die eine örtliche Behörde bildeten; dem Amtmann oder Drosten lag die Verwaltung des Landes ob, dem Richter die Rechtsprechung und dem Rentmeister die Verwaltung der Domänen.³⁾ Auf die Berichte dieser Beamten gab die Kammer in Cleve ihre Anordnungen für ihr Verhalten. Der clevische Rat beobachtete auch, ob seine Befehle ausgeführt wurden und sich Droste keine Übergriffe gegen ihre Unterbeamten erlaubten. Bei besonderen Beschwerden war die Anwesenheit der Räte erwünscht, damit sie sich selbst von den angerichteten Schäden überzeugten. Der Verwalter berichtete am 1. Mai 1681 an den Freiherrn von Landsberg, daß der Herr Rat von Moxfeld aus Cleve das Haus Mark besichtigt und wahrgenommen hätte, was getan werden mußte,

¹⁾ Velen V 4. — ²⁾ Velen V 94.

³⁾ Näheres bei Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark.

um das Gut wieder in einen guten Zustand zu bringen.¹⁾ Die richterliche Tätigkeit des Beamten bestand darin, Streitigkeiten im gewöhnlichen Güteverfahren beizulegen, gelang ihm das nicht, so mußten die Streitenden den Weg des rechtsförmlichen Prozesses beschreiten. Wegen der vielseitigen Betätigung der Richter und Stockung in der Abwicklung des Güteverfahrens wurde die Justizverwaltung aus dieser Behörde gelöst und ein besonderes Gericht eingesetzt. Häufig hatte der Rentmeister an einem Ort die richterliche Tätigkeit mitzusehen, es kam weniger auf eine genaue juristische Auseinandersetzung an als auf die Übernahme der Rolle eines Unparteiischen. Ein Bericht vom 21. Oktober 1664 klärt diese Rechtsverhältnisse.²⁾ Der Verwalter von Haus Mark hatte Streit mit dem Pastor, und beide Parteien hatten den Rentmeister zu Hamm um die Vermittlerrolle gebeten. Dieser lehnte ab, weil der Pastor den Verwalter bei Gericht verklagt hatte. Daher riet der Rentmeister dem Hermann zur Horst, die Sache dem Freiherrn von Landsberg mit der Bitte vorzutragen, sie dem Hofgericht zu berichten. „Käme ein Bescheid vom Hofgericht, würde er wohl sehen, wie er es mit dem Pastor macht, weil er in des Hauses Märktischen Jurisdiction eingegriffen.“ Die Aufgabe des Rentmeisters war es in erster Linie, mit den Pfandinhabern der Domäne abzurechnen, die Pachtgelder einzuziehen und die Rechnungen mit Unterlagen versehen zur Prüfung an die Kammer in Cleve zu schicken. Er hatte auch festzustellen, ob die Pfandhalter entsprechend entschädigt wurden, ob sie sich irgendwelche Versäumnisse hatten zuschulden kommen lassen, oder ob sie über Gebühr Nutzen aus den Domänen genossen.³⁾ Am 8. September 1684 kündigte er der Freifrau von Landsberg, Anthonette, geborene von der Leyen, an, daß er mit ihr liquidieren wolle. Da der Sohn der Freifrau, der Generalwachtmeister und Rat zu Arnberg Franz Ferdinand, im Lütticher Land war, bekam der Rentmeister von dessen Sohn Adolf zur Antwort, daß die Freifrau sich sehr wundern müsse, daß der Rentmeister mit ihr liquidieren wolle wegen des Hauses Mark, da wir doch niemals mehr als unser gebührendes Interesse genossen haben. Damit stehen wir am Anfang des Rechtsstreites zwischen dem Freiherrn von Landsberg und der kurfürstlichen Regierung, den wir in einem anderen Kapitel behandeln wollen.

¹⁾ Belen V 95. — ²⁾ Belen V 95.

³⁾ Belen V 94.

Die Geithesfischerei.

Südwestlich von Hamm zieht sich ein regulierter Wassergraben durch Wiesen und Ländereien, der in der Ahse seinen Abschluß findet. Die Ahse, die früher nach Westen gegen Hamm floß, trug noch im Mittelalter zur Befestigung der Stadt bei, sie speiste die Gräben, die sich rings um die Stadt zogen. Heute sind dort schöne Anlagen entstanden, ein Schmuck und Stolz der wachsenden Industriestadt. Früher war ein unbenutztes, sumpfiges Gelände vorhanden, das den Stadtvätern große Sorge bereitete, wegen der häufigen Überflutung. Kurzerhand wurde der Lauf von Westen nach Osten verlegt und die Ahse bei Hamm in die Lippe geleitet. Zahlreiche Fischarten, die sich einst in Lippe, Ahse und Geithe aufhielten, haben durch die zahlreichen Abflüsse der Zechen den Tod gefunden. Die Ahse besitzt giftige Stoffe, die sie schon von Soest mit sich führt. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die Geithe kein Gebiet für die Fischerei mehr ist. Dieser, heute unbedeutende, Wassergraben bildete einst den Gegenstand wichtiger Gerechtigkeiten und das Streitobjekt von zwei sich bitter bekämpfenden Parteien.

Da dem Besitzer von Haus Mark das Obereigentum an der gemeinen Mark zustand, so gehörte ihm auch die Fischerei in der Geithe bis Schmeehusen, einer Bauerschaft, die 18 km nordöstlich von Mark liegt. Die Geithesfischerei ist später dem Pfandherren besonders zuerkannt worden, aber auch Unbefugte nahmen für sich das Recht des Fischens in Anspruch, deshalb entstand über die Besitzerfrage eine große Verwirrung. Meistens waren die Teilhaber der Ansicht, daß ihnen ohne weiteres das Fischen auf der Strecke der Geithe zustand, die durch ihre Felder ging. Während in der Urkunde vom 8. September 1601 nur die Rede ist von der Fischerei auf der Lippe (siehe Seite 20) ist die Geithesfischerei dem Dietrich von der Recke von dem Herzog Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein besonders vermacht worden. Wenn es nämlich heißt, daß ihm das Haus mit allen Pertinentien eingeräumt sei, so ist ausdrücklich vermerkt „mitsamt der Geithesfischerei“¹⁾. Die Herzöge versuchten das Geitherecht gegen höhere Geldsummen zu verpachten oder auch ihre Gläubiger eine zeitlang damit zu befriedigen, denn die Geithesfischerei war sehr

¹⁾ Cleve-Mark Landesarchiv, Repert. 371 Nr. 85 S. 58.

ertragreich.¹⁾ Aus dem Grunde erging wohl 1554 an den Herrn von der Recke die Bitte, die Geithefischerei einzustellen und gegen Quittung die Gelder zu empfangen. Der Pfandhalter auf Haus Mark, Dietrich Overlacker, bekam die Geithefischerei nicht mehr verschrieben; der rechtliche Anspruch darauf wird zweifelhaft. Das ist insofern von Bedeutung, als der Freiherr von Landsberg bei seiner Schuldforderung 900 Reichstaler für die Geithefischerei verlangte, die Kammer in Cleve aber ihm nachweisen konnte, daß die Geithefischerei nicht mehr bei dem Zubehör des Hauses eingerechnet wäre. Der Verwalter hatte allerdings in der ersten Zeit das Fischrecht ausgeübt, indessen sollte er sich dazu verstehen, seinem Nachbar, Herrn von Waldenheim, genannt Pottgießer vom Heidhof, im Jahre 1650 die Geithefischerei zu überlassen.

Die Übernahme geschah nicht in schonender Weise, Waldenheim verstand es nicht, sich mit dem Verwalter in Ruhe auseinanderzusetzen. Den früheren Versuch schilderte Hermann zur Horst in einem Bittgesuch an den Großen Kurfürsten vom 15. Juli 1649.²⁾ Mein Stiefvater Johann Probst wurde von einem Reichssoldaten erschossen, darob wurde mir Haus Mark cum pertinentiis und seiner adeligen Zubehör von Land, samt Jagd, Fischerei, Hute und Trift und was dessen mehr zu gebrauchen oppignirt und verschrieben alles laut auch sonst deswegen herausgegebene Briefe und Siegel wiederum ad certos annos conducirt und verpachtet. Nun ist geschehen, daß Jobst Arnold Pottgießer, vom derzeitigem Pastor Wallrabe genannt, so doch nicht mehr als ein Rötter, sich hat gelüsten lassen, sich der Fischerei in der Geithe mit Fischen zu unternehmen, da sie doch unstreitig und notorie zu dem Hause zur Mark jederzeit gehörig gewesen, wie auch sein Bruder Adolf Pottgießer mir et verbis et facto dermaßen mit Ungezügtheit und Gewalt zu Pferde zugefetzt, da ihm nicht entlaufen und mich durchs Wasser auf einen Wall retirirt, er mich in momento niedergestossen und ermordet hätte, wie er dann, als er gesehen, daß er meiner nicht mächtig sei und zu mir kommen konnte, hat er durch einen Diener mit einer Büchse auf mich schießen lassen, aber nicht getroffen. Also ist meine untertänigste, hochflehentliche Bitte, solches an ihm und seinen Consorten nicht allein der Gebühr zu bestrafen, sondern sie dahin zu conferingiren und zu halten, daß sie Caution geben mögen.“

¹⁾ Wesen V 109. — ²⁾ Wocklum C 16, nicht numeriert.

Allein am 9. Januar 1650 bestätigte der Kurfürst von Brandenburg dem Pottgießer „den Geithegraben und die Fischereigerechtigkeit zu manuteniren“. ¹⁾ Pottgießer war dadurch in den Besitz der Geithesfischerei gekommen, und da die Besitzer von Haus Mark ihm verschuldet waren, verfolgte er nur den einen Zweck, möglichst schnell zu Geld zu kommen.

Für die Pflege der Fischerei und für die Instandhaltung des Grabens hat er nichts getan; so kam es, daß die Gräben verstopft wurden, das Wasser keinen Abzug hatte und die tief gelegenen Wiesen und Länder überschwemmt wurden. ²⁾ Die Bauern, die ihre Äcker in der Geithegegend besaßen oder gepachtet hatten, erlitten großen Schaden, sie gaben deshalb dem Freiherrn von Landsberg in einer Bittschrift zu verstehen, „weßgestalt der Geithesfluß nun etliche Jahre dermaßen durch Dämme, Holz und sonst obstruirt und verstopft worden, daß die Länder, die wir in Pacht haben, dermaßen überschwemmt worden, daß wir etliche, insonderheit aber das jüngste verflossene Jahr fast nichts genießen können, sondern alle Arbeit, Dünger, Pflügen und Säen umsonst gewesen. Man möge den Geithegraben in Augenschein nehmen und besagtem Pottgießer unverzüglich zur Aufräumung gütlichst anweisen lassen, damit eingangs genannten Ländereien und Wiesengründen dadurch kein fernerer Schaden zugefügt werden möge.“ ³⁾ Für die entstandene Überflutung konnte weder der Verwalter auf Haus Mark, Sobst von Waldenheim, oder sonst ein Besitzer der Geithesfischerei verantwortlich gemacht werden, weil die Reinigung des Geithegrabens Aufgabe der Amtshörigen war. Diesen Grund führte Pottgießer in seiner groß angelegten Verteidigungsschrift an, machte aber die diesjährige Überschwemmung von dem allgemein schlechten Wetter und den großen Wassergüssen abhängig. Er verwahrte sich dagegen, daß sein Bruder den angeblichen Schuß habe abfeuern lassen, weil der Bruder früh außerhalb des Heidhofs gewesen und also mit der Geithesfischerei nichts zu tun gehabt hätte. Schließlich wies er noch die Behauptung, daß er in dem Seitenarm der Geithe gefischt haben sollte von 1650—54, mit Entrüstung zurück. Er unterschied 4 Geithearme: ⁴⁾

Die Geithe, welche durch Ländereien fließt, aber nicht nach Mark gehört und 100 Taler wert ist.

1) Belen V 114. — 2) Wocklum C XVI.

3) Belen V 90. — 4) Wocklum C XVI.

Die Geithe, welche nach Kloster Kentrup gehört und 1000 Taler wert ist.

Die Geithe, welche nach der Bauernschaft Uentrop fließt und geringen Wert hat.

Die Geithe, die einen Abzug zum Heidhof hat, der im Sommer trocken und nichts wert ist.

Nun ist wahr, daß eine Geithe mit der anderen nichts zu tun hat, und sich der Herrmann zur Horst nur angemacht, in meinem Geithearm zu fischen.“ Diese Schrift mußte bei Friedrich Wilhelm so überzeugend gewirkt haben, daß er zu der Einsicht kam, daß Waldenheim, genannt Pottgießer Anspruch auf die Geithefischerei besäße, deshalb wurde ihm nicht nur Recht und Fischereigerechtigkeit confirmirt „sondern auch ihm und seinen Erben gnädigst überlassen und zugleich Regierungsräten, Amtmännern, Rentmeistern und Magistrat der Stadt befohlen, den von Waldenheim genannt Pottgießer und Erben bei solchen Quittungen in die Fischereigerechtigkeit zu manutentiren und zu schützen“. ¹⁾ Mit dieser Verfügung war der Streit um den Besitz der Geithefischerei nicht erledigt.

Herrmann zur Horst brachte die schuldigen Beweise, daß die Geithe stets dem Haus Mark gehört habe und legte dar, „Daß ich ad hoc juramentum purgationis praesertim praeductis facti circumstantiis hic concurrentibus bene attentis zuzulassen bin. Was aber noch angeführt wird, daß ich statt schuldiger Öffnung des Graben denselben unter der destruirten Karpenbrücke zuggedammt und den armen Bauerleuten und Pächtern der Geitheländereien dadurch großen Schaden zugefügt haben soll, dasselbe gestehe ich durchaus keineswegs wahr oder erwieslich zu sein. Und da solcher Weg seiner Art und Natur nach nur allein als ein Notweg zu Durchfuhr und Begräbnis der verstorbenen Menschen gebraucht, mitnichten aber als eine Hellwegstraße täglich mußte brauchen und also nicht durch tägliches Hin- und Widerfahren verdorben wurde, so das gräßliche Haus zur Mark des Orts überall nichts zu flechten oder am Wege zu bessern habe.“ ²⁾

Diese Mitteilung erhellt die Tatsache, daß die Bauern für die Instandhaltung der großen Verkehrsstraßen herangezogen wurden; es waren aber vor allen Dingen die Straßen, die von dem brandenburgischen Postwagen befahren wurden, welcher den Verkehr

1) Wochlum C XVI. — 2) Wochlum C XVI.

zwischen Königsberg und Cleve vermittelte. Dem Drosten lag es ob, die Befehle der clevischen Regierung auszuführen, die Säumigen aufzurufen und bei wiederholter Weigerung mit Strafe zu belegen. Neben der Landesregierung sahen auch die Städte auf eine gute Verfassung der Straßen, und da diese allein nicht die Instandhaltung bezahlen konnten, so erhoben sie ein Wegegeld für Wagen und Tiere. Die Durchgangsstraßen berührten das Stadtgebiet von Hamm, deshalb wurde das Wegegeld eine gute Einnahme, aber auch die Wege zwischen Stadt und Bauernschaften wurden viel befahren, weil auf ihnen der Austausch zwischen Stadt und Land erfolgte. Die Stadt zog die Bauern zur Straßenarbeit heran und zwang sie zu regelrechten Hand- und Spanndiensten. Die Verteilung der Lasten erfolgte nach der Größe der Bauernschaften, die Anzahl der Wagen-, Karren- und Handdienste war genau geregelt. Damit die Verpflichtungen getreu eingehalten wurden, führte man Dienstbücher ein, in denen die einzelnen Berrichtungen aufgezeichnet waren. Für die Arbeiten waren die Bauern von dem Wegegeld befreit; die Befreiung betraf den Bestimmungen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gemäß nur die Lebensmittel, das Vieh und die fertigen Erzeugnisse aus der Stadt. Für Haus Mark wird uns also bezeugt, daß die Bauern für die Hellwege das Material besorgen und die Straßenarbeiten verrichten mußten.

Der Streit zwischen Hermann zur Horst und Jobst von Waldenheim nahm immer größere Formen an. Beide schreckten nicht vor Verleumdungen zurück und wünschten in demselben Atemzug einen gerechten Richterspruch. Hermann zur Horst schrieb an die Richter zu Hamm am 26. Februar 1655¹⁾: „Ich habe nicht gesagt, daß mich Waldenheim wegen meiner Angaben hat totschießen lassen wollen, sondern nur genere indeterminate sei geredet worden. Ich habe wohl berichtet, daß ich mit meinem Schwiegervater über 40 Jahr auf Haus Mark gewesen und erwähnte Fischerei über 30 Jahr in ruhiger possessione selbst gehabt, gefischt und gebraucht, bis Pottgießer die Einsperrung gemacht. Über den Zustand der Fischerei habe ich nicht injuriosa denunciatio oder diffamatio geschrieben, sondern aus pflichtschuldiger relation. Meine Bitte geht dahin, mich von des unbefugten Klägers unbegründete inpetition cum refusione expensarum damnorum und interesse zu absolvieren, sondern auch demselben in poenam temere litigantium rechtswegen

¹⁾ Wochlum C XVI.

fällig zu urteilen.“ Die Streitenden versuchten sich zunächst auf der Rentmeisterei in Hamm zu einigen, aber es kam nicht soweit, weil keiner nachgeben wollte.

Nach dem Tode seines ersten Rechtsbeistandes nahm sich Hermann zur Horst als bevollmächtigten Procurator und Advokaten Dietrich Gahmen (3. November 1667)¹⁾. Die Streitsache ging an die Kammer in Cleve, weil der Verwalter gewünscht hatte, „dass wegen des Geithegrabens in ordinario judicio der Streit rechtens nicht allein besangen, sondern auch daselbst hierin bereits gerichtliches Verfahren forum prorogirt und submittirt werde“²⁾. Die relatio preconis wurde durch Gahmen am 30. Oktober verkündet, er teilte gleichzeitig mit, daß er Hermann zur Horst an das Gericht zitiert und dieser geantwortet hätte, „wenn er des Richters Hand sähe, so wolle er kommen“; aber auch diese Verhandlung brachte dem Verwalter bezw. dem Freiherrn von Landsberg keinen Erfolg. In einem Auszug „Die Pfandschaft des Hauses Mark betreffend“ heißt es:³⁾ „1650 hat der von Waldenheim genannt Pottgießer die vorgenannte Geithescherei ad falsa narrata an sich gezogen, worauf die Familie von Landsberg mit Pottgießer zu Cleve Prozeß geführt, auch daselbst decreta gegen Pottgießer ausgebracht, jedoch nachher niemals wieder zu possessioni gelangt.“

Der Rentmeister in Hamm Ludowici erhielt Ordre die Geithescherei einzuziehen und am 21. April 1676 schrieb Klara Catharina, die Witwe von der Horsts „daß am Mittwoch, den 22. die Geithescherei auf der Rentmeisterei zu Borgeln dem Meistbietenden verpachtet würde. Wer nun Lust dazu haben möchte, der solle sich daselbst alsdann angeben.“⁴⁾ Die Geithescherei, kam an verschiedene Leute, sie wurde aufgeteilt und ihr Ertrag von der kurfürstlichen Regierung eingezogen. Damit verlor der Pfandhalter seinen Anspruch auf die Gerechtigkeit der Geithescherei und der erste Schritt zur Einlösung der brandenburgisch-preussischen Domäne war getan.

Rechtsstreitigkeiten wegen des Hauses Mellen.

Der Gegenstand einer weiteren Auseinandersetzung zwischen dem Freiherrn von Landsberg und dem Besitzer des Heidhofes, Jobst vom Waldenheim genannt Pottgießer, bildete in den Jahren 1647—1657 das unweit von Haus Mark gelegene Gehöft

¹⁾ Wochlum C XVI. — ²⁾ Wochlum C XVI.

³⁾ Wochlum C XVIII S. 3. — ⁴⁾ Melen V 112 und 115.

Mellen. Die Frage, wer der eigentliche Besitzer des Hauses war, wurde von beiden Seiten verschieden beantwortet. Nach der Ansicht der Landsberger gründete sich der Rechtsanspruch auf folgendem Vorgang: Dietrich von Plettenberg und seine Gemahlin Wilhelmine Dorothea hatten am 1. März 1633 von Jobst Heinrich Dücker Haus Mellen gekauft; die Kaufsumme von 5.100 Reichstaler war nur mit 2.200 angezahlt worden. Der Freiherr von Landsberg heiratete Anna Katharina, die Tochter des Herrn von Plettenberg, und kam dadurch in den Besitz des Hauses Mellen. Da dieser aber in der Zahlung der fehlenden Summe (2.900 Taler) säumig war, so nahm Jobst von Waldenheim genannt Pottgießer die Besizung für sich in Anspruch.

Von seiner Seite betrachtet war der Rechtsanspruch an andere Voraussetzungen geknüpft. Nach dem Tode des Freiherrn von Mellen heiratete seine Witwe Anna, geborene Bövinghausen, Jobst Dücker. Eine Tochter Dückers, Clara Angela, wurde die Gemahlin des Oberstwachmeisters Hans von Buttler, und dieser war es, der seinem Schwiegervater die fehlende Summe für Haus Mellen zahlte, die der Freiherr von Landsberg Jobst Dücker schuldete. Da der Oberstwachmeister von Buttler im 30 jährigen Kriege fiel, ging seine Witwe eine neue Ehe ein mit Jobst von Waldenheim genannt Pottgießer. Die unmündigen Kinder Buttlers kamen nicht zu ihrem Erbrecht, da der Landsberger weder von Mellen wick, noch seine fehlende Geldsumme zahlte, deshalb erachtete es der Stiefvater für seine Aufgabe, für das Wohl und Recht der Kinder zu sorgen. Diese Begründung führte Jobst von Waldenheim für seinen Rechtsanspruch an, von seinem eigenen Streben und Ehrgeiz verrät er nichts. Da sich die streitenden Parteien mit Worten nicht einigen konnten, wurde der Rechtsanspruch zu einer Machtfrage.¹⁾

Allerdings war der Vorgang nicht ohne weiteres klar, denn der Freiherr von Landsberg schrieb am 28. Juni 1664 an den Kurfürsten von Köln, daß sich der Oberst von Buttler gewaltsam des Hauses Mellen bemächtigen wolle, und er bat ihn, damit ihm durch die „turbation“ kein Schaden entstände, bis zur endgültigen Satisfaktion zu manutentiren. Dagegen teilte Buttler mit, daß er den Vorgang so dargestellt habe, „als wenn ich das Haus Mellen bei nächtlicher Weil feindlich attackirt und mich desselben durch allerhand Instrumente und mit Gewalt ermächtigen

¹⁾ Wocklum C XIV.

wollte. Die Besitzergreifung geschah auf rechtmäßigem Wege, weil der Freiherr von Landsberg die fehlende Summe nicht bezahlt, und ich werde solange auf Haus Mellien bleiben, bis der letzte Pfennig bezahlt ist.“¹⁾ Diese Erklärung erschien dem Erzbischof Ferdinand von Köln einleuchtender, als die Darstellung Landsbergs; deshalb gab er der Bitte Buttlers nach und setzte ihn am 16. Januar 1647 auf Haus Mellien ein. Allerdings kam es im 30 jährigen Kriege häufiger vor, daß Soldaten und Offiziere sich mit Gewalt ihr Recht verschafften, zahlreich waren die Klagen über den ungerechten Waffengebrauch. Die Offiziere versuchten ihr schnell verdientes Geld in bodenständigen Werten anzulegen, um es vor der fortschreitenden Entwertung zu bewahren. So mußte auch der Oberst von Buttler im Verlauf des Krieges ein Vermögen erworben haben, da er imstande war, seinem Schwiegervater Dücker für das Haus Mellien die fehlende Geldsumme bar zu bezahlen. Er fühlte sich im Besitz von Haus Mellien um so sicherer, da der Freiherr von Landsberg von seinem Schwiegervater folgende Verpflichtungen übernommen hatte:

An Münster von Meinhövel 1595 Taler zu zahlen,

An Oberstleutnant Caspar von Heyen 400 Taler zu zahlen,

An Hugenpott in Stocum 100 Taler zu zahlen.

Dazu kam, daß der Freiherr von Landsberg das Gut 13 Jahre genutzt hatte bei der geringe Anzahlung von 500 Taler.²⁾

Der kaiserliche Oberst schrieb, es wäre eine große Ungerechtigkeit, „wenn ich zurückstehen und der Landsberg für die 500 Reichstaler das Gut besitzen und genießen sollte. Nichts destoweniger bin ich bereit, mich nach geschעהener Immission der possession mit dem Landsberger zu liquidieren und was ihm von Rechts wegen zukommt, gebührllich zu kontentiren und vergleichen.“

Zu dieser gewünschten Auseinandersetzung war es nicht mehr gekommen, weil der Oberst Hans Otto von Buttler 1647 „in occasione vor dem Feind geblieben“. Der Freiherr von Landsberg versuchte von neuem Haus Mellien zu gewinnen und verglich sich mit Clara Angela dahin, daß er 4.300 Reichstaler zahlen wollte, wenn er in dem Genuß der Besizung bleiben könnte. Aber der Freiherr war auch in der Abtragung dieser Schuldsomme säumig, zumal er nicht den erhofften Gewinn aus dem Gut zog und wußte, daß Waldenheim nicht ohne weiteres sich als Besitzer des Hauses Mellien betrachten konnte. Waldenheim wollte nämlich

¹⁾ Wocklum C XIV. — ²⁾ Wocklum C XIV.

aufser der Kaufsumme noch Gelder von dem Landsberger einziehen, die er früher einmal aufgenommen, aber schon zurückbezahlt hatte. Über seine Denkmalsart schrieb Heinrich Münster, Herr zu Meinhövel am 29. Juli 1656.¹⁾ „Ich habe mir vortragen lassen, welcher Gestalt Pottgießer zum Heidhof als Curator seiner Eheliebsten geborene Dücker bei den furbrandenburgischen Kommissionen wider besseres Wissen ganz schimplich und ehrenrührig angegeben, als sei gottseliger Herr Oberstwachtmeister Buttler etwa über 2.000 Reichstaler zu meiner contentirung auf schwere Zinsen angestrengt und gezwungen worden. Ich tue hiermit attestieren und für männiglich bezeugen, daß weiland Anna, geborene von Bövinghausen, Wittib Dückers zu Mellen und dero Sohn, Jobst Heinrich Dücker, laut obligatio 1607 1.000 gegen 60 Taler derselben Jahreszinsen von meinem nunmehr Gott ergebene Herrn Vater aufgenommen und daß die Zinsen von ihnen von 1608—1621 inclusive wie auch in Abschlag des Kapitals 350 Reichstaler am 27. Februar 1621 Jahres abgefunden und entrichtet worden. Folglich sind von den Resthauptgeldern 650 Taler verblieben von 1622—1645. Dieses rückständige Gesamtkapital hat weiland Hans Otto von Buttler ihm gegen sicheres zu cedieren inständiglich schriftlich mehrmals begehrt. Gestalt ich auch redlich darin willfahrt und selbigem bewußte totale Anforderung in der Stadt Hamm vom 21. April 1646 Jahres übergeben lassen habe; was nun damals bei den angeschwollenen Zinsen schwinden und fallen lassen, werden die hochgeborenen und gestrengen Herren Herr Oberst Bodelschwingh zu Ickern und der Herr zu Bodelschwingh, so sämtlich dabei gewesen, genugsam attestieren können²⁾.“ Landsberg wurde von Mallinkrodt in Dortmund am 7. Januar 1653 mitgeteilt, daß sein Vater früher auf Haus Mellen von Dücker eingesetzt wäre und daß sie darüber Siegel und Briefe in Händen hätten. Er bat den Freiherrn, „keine Gelder ausfolgen zu lassen, bis dato gebührliche Satisfaction geleistet und Euer Gnaden die Originalbriefe, deren Copien zur Nachricht auf Begehren ausfolgen zu lassen, willig eingeliefert werden mögen“.

Die Verwirrung erreichte in diesen Jahren ihren Höhepunkt. Um den Knoten zu lösen, verglich sich der Freiherr von Landsberg mit Jobst von Waldenheim und dessen Frau Clara am 22. Mai 1664 dahin, daß er ihm die Einziehung der jährlichen Pacht

¹⁾ Wochlum C XVII. — ²⁾ Wochlum C XVI.

von Haus Mark solange zustand, bis zum Ablassen der Kapitalsumme gegen gebührende Quittung.¹⁾ Landsberg versuchte seine Stellung auf Haus Mellen dadurch zu befestigen, daß er Pottgießer in einen Streit mit dem Verwalter des Hauses Mark verwickelte und ihn von Haus Mellen ablenkte.

Hermann zur Horst war mit der Ablieferung des Pachtgeldes im Rückstand, da er meist das Geld nicht zusammenbekam. Deshalb forderte der Kurfürst von Brandenburg auf Bitten Pottgießers die Räte Dietrich Hugenpott und Gotthard Mozfeld auf, den Verwalter zur Zahlung der jährlichen Rente der 240 Taler durch zuträgliche Mittel anzuhalten (5. Mai 1656). Frau von Waldenheim, Angela Clara, erwirkte sogar bei den Räten in Cleve eine Verordnung, die eine Strafe von 50 Stüber für Hermann zur Horst vorsah, wenn er die Zahlung nicht einhielt. „Auf die bei dem gräflichen Hause Mark und dessen Pfandherrn Freiherrn Dietrich von Landsberg kurfürstlichen Landdrosten in Westfalen ausstehende und zahlbare Fälle Dückerrisches Geld mit arrest oder Zuschlag geboten und den executionis Befehlen gemessenen Maß wider Pächter zu lassen, sofern er seiner Pflicht und Schuldigkeit nicht genesen“ (15. Februar 1657).²⁾

Mit der Besitzergreifung von Haus Mark war Waldenheim schnell bei der Hand. Nachdem er sich die Einwilligung von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm geholt hatte erschien, er in Gegenwart des Rentmeisters und des Landdrosten aus Bögge und erklärte dem Verwalter, daß er hier nichts mehr zu sagen habe. Die Bestätigung der Einsetzung verweigerte er mit der Erklärung, daß die Execution wegen der Benachteiligung der Buttlerschen Kinder ausgesprochen sei.³⁾ Ebenso wenig wie bei der Geithefischerei hatte Pottgießer bei der Besitzergreifung von Mark eine glückliche Hand; er vernachlässigte die Gebäude und Ländereien, schlug viel Holz im Gebüsch, um schnell zu seinem Geld zu kommen, und machte sich durch sein Gebaren und Auftreten bei der Bevölkerung unbeliebt. Aber der bisherige Verwalter von Haus Mark, Hermann zur Horst, beklagte sich bei dem Freiherrn von Landsberg über die erfolgte Maßnahme und über die Schäden, die durch das Verhalten Pottgießers dem Hause Mark und den Bauern entstanden wären. Die kurfürstliche Regierung griff selbst ein und teilte dem Amtsverwalter und Richter zu Hamm,

¹⁾ Wocklum C XIII. — ²⁾ Wocklum C XVII.

³⁾ Wocklum C XV.

Dietrich Hugenpott, und dem verordneten Kommissar Gotthardt Moxfeld mit, daß sie die Contrahenten zur Citation am Gericht zu Hamm aufzufordern hätten (20. Januar 1657).¹⁾ Diese gaben den Befehl an den Amtsfrohn Caspar Rosenhövel weiter, damit er ihnen andeutete, „daß sie allerseits mit ihren Originalscheinen erscheinen, gütlich liquidieren oder rechtlichen Ausschlags in eodem termino 5. März gewährleisten und der sententz publicatio anhören sollen, wie denn zugleich dem Amtsfrohn anbefohlen wird, von seiner Berrichtung ad protokollum zu referiren.“ (2. Februar 1657).²⁾ Aber auf einen gütlichen Vergleich ließ sich Pottgießer nicht ein, „ich gedente ihnen nicht einen Heller abzugeben, sondern will mein völliges haben, oder meine voresterlichen Güter halten“. Pottgießer einigte sich endgültig mit dem Freiherrn von Landsberg vor dem Hofgericht in Cleve. „Darnach ist am 7. Mai 1657 das definitive Urteil dahin gegangen, daß dem von Waldenheim zum liquiden Kapitel an dem Hause Märtschen Pfandschaft zuerkannt werden 2579 Taler 19 Schilling 8 Pfennig.“³⁾

Das Urteil bestätigte die Tatsache, daß der Freiherr von Landsberg vom Hause mehr genossen, als er angegeben hatte, und daß dem Pottgießer nicht soviel Geld zustand, als er vorgab. Auf Grund dieser Übereinkunft wurde Hermann zur Horst wieder auf Haus Mark eingesetzt; er hatte seine Verpflichtungen treulich eingehalten, wie die Übersicht seiner Geldabgaben zeigt.⁴⁾ „Vermöge Hauptverschreibung gehören zum Interée sechs pro Cent, tut a dato vom 7. Mai 1657 bis 7. Mai 1658 eines Jahre adjudicirten Pacht oder Pension aus der Pfandschaft ad

154 Taler 39 Schilling

und wegen adjudicirten
Gerichtskosten

50 " — "

Summa: 204 Taler 39 Schilling

Hierauf haben seine Exzellenz Anno 1658 aus Frankfurt dem Verwalter des Hauses Mark gnädig beorderet, daß er gegen Quittung an den von Waldenheim zahlen sollte 200 Taler.

Einß vom andern abgezogen Rest 4 Taler 39 Schilling.

¹⁾ Wocklum C XV.

²⁾ Wocklum C XV.

³⁾ Wocklum C XV.

⁴⁾ Wocklum C XV.

Anno 1659 den 7. Mai abermalen vom liquiden Kapital an der Haus Märtschen Pfandschaft verschrieben:

154 Taler	39 Schilling
4 "	39 "

159 Taler 26 Schilling

Darauf seine Exzl. in dato Arnberg den 25. Oktober 1659 dem Verwalter des Hauses Mark abermals befohlen, daß er an den von Waldenheim 52 Taler erlegen solle, welche erst aber im Jahre darnach laut Quittung bezahlt sind. Diese 52 vom obigen Restant abgezogen minus 52 Taler

107 Taler 26 Schilling

Anno 1660 den 7. Mai abermal vom liquiden Kapital verschrieben

	154 Taler	39 Schilling
1661	154 "	39 "

1662 haben die kurfürstliche Regierung attestiert in punkto pensionum daß dato publikationis 1662 Jahres in der Graffschaft Mark nur 5 pro Cent jährlich gegeben werden sollte.

Tut also 1662	128 Taler	43 Schilling
und 1663	128 "	43 "

Summa der restanten Capitali 674 Taler 34 Schilling"

Auch diese Summe wurde pünktlich bezahlt.¹⁾ „Die pensiones vom liquiden Kapital der 2579 Reichstaler seien bis in termino 7. Mai 1664 inclusive vom Verwalter zur Mark bezahlt und von dem Landdrosten, Freiherrn von Landsberg, darüber quittiert.“

Die Schuldforderungen der Freiherren von Landsberg.

Die Urkunde vom 8. September 1601 (siehe S. 20) besagt, daß der jeweilige Pfandinhaber das Haus zur Mark mit allem Zubehör solange genießen solle, bis der Pfandschilling vollständig erloschen sei. Da die Pfandsumme nicht genau feststand, der Pfandbesitzer auf Grund der Einnahmen zu einem anderen Ergebnis der Tilgungssumme kam, als die Kammer in Cleve, ist es zu einer rechtlichen Abrechnung des letzten Pfandhalters von Haus Mark nicht mehr gekommen. Wir wollen versuchen, uns durch das Wirrsal der widersprechenden Nachrichten hindurchzufinden und zu einer Beurteilung und Begründung der Ansprüche beider Parteien zu kommen.

¹⁾ Wocklum C XIV.

Der Herzog von Jülich, Cleve und Berg hatte 1525 dem Everten von der Recke das Haus zur Mark, das vorher Heinrich Knipping besaßen, für 1500 Reichstaler eingeräumt, die am 5. Januar 1566 um 600 erhöht wurden. Am 8. September 1601 wurde die Originalverschreibung durch den letzten Herzog Johann Wilhelm auf **9075** erhöht und von seinem Rat und Amtmann zu Altena und Iserlohn, Dietrich Overlacker, anerkannt. Durch weitere Leihen kann sich der Pfandschilling noch erhöht haben, jedoch mit Abzug der **672** für Baukosten und **1125** Zinsen, weil die Zubehör nicht so gut gewesen, daß sie den Pfandpfennig verzinsen konnte. Dann wurde bestimmt, daß Overlackers Schwester, Margarethe, die Witwe des Freiherrn von Spiegel Deßenberg, das Haus Mark solange genießen sollte, bis der letzte Pfennig bezahlt wäre. Da sie ihrer Tochter Dorothea, der Gemahlin des Vobst von Landsberg, das Haus übertrug, wurden die Erben des Freiherrn von Landsberg die Pfandinhaber von Mark. Diese blieben bis 1684 ungestört in dem Genuß, d. h. auf dem Hause weilte ihr Verwalter, denn die hohe Familie war selten dort ansässig. Die Familie kam dadurch wieder zu ihrem Geld, daß sie die jährliche Pacht von 500 Reichstalern erhielt und gelegentliche Überschüsse, das eigentliche Interesse, erzielte. Hatte früher der alte Schulthenhof durch den Schultheißen die Abgaben einziehen lassen für die Landesherren, so mußte jetzt die Bevölkerung ihre Abgaben an die Rentei in Hamm entrichten.

Die Rentei übernahm gleichsam die Dienste des alten Schulthenhofes, weshalb sich dort der Verwalter von Haus Mark über die Einkünfte ausweisen mußte. Die landesherrliche Verwaltung ließ es sich nicht nehmen, über die Domäne Aufsicht zu führen, sie war bestrebt, den Pfandhalter möglichst schnell zu befriedigen, um der Forderung des Kurfürsten, die dem Landesherrn gehörigen Güter bald einzuziehen, nachzukommen. Andererseits mußte die Kammer in Cleve, bezw. auf deren Anordnung die Rentei in Hamm einen Überschuß verhindern, damit die Güter keinen Schaden erlitten. Die Einziehung der Domänen konnte aber nicht so schnell von statten gehen, weil es an Geld zur Abfindung fehlte. So bedrückten die „Creditores“ ihre Schuldner vielfach mit übermäßigen Zinsen, weshalb der Große Kurfürst am 18. Juli 1641 eine Verordnung herausgab, die sich gegen die Ausbeutung der Pächter richtete und mit den Worten schloß:¹⁾

¹⁾ Wochlum C XII S. 23.

„Daß keinem Creditori, er heiße wie er wolle, künftig mehr denn fünf vom Hundert gutgetan und passirt werden sollen. Deswegen erklären wir alle Verschreibungen, obligationes und contracte, sie haben Namen, wie sie wollen, in welchen mehr denn fünf vom Hundert in genere oder in specie verschrieben oder künftig verschrieben werden möchten, soweit und soviel die übermäßigen Zinsen betrifft, hiermit für ungültig.“ Der Willkür der creditores wurde ferner eine Schranke gesetzt, daß sie fortan durch die Kammer zu fordern hatten, was ihnen zukam. Damit wurde die private Eintreibung der Schulden verboten und die strenge Aufsicht über die Verordnung den Statthaltern, Regierungs-, Hofgerichts- und Kammerräten, sowie den Drostern, Richtern, Bürgermeistern, Schöffen und Räten in den Städten zur Pflicht gemacht. Was die Pfandinhaber von 1609 von Haus Mark innegehabt hatten, sollten sie weiter behalten, aber das übrige Land und Gut betrachtete der Große Kurfürst als sein Eigentum.¹⁾ Die clevische Kammer hatte schon längst den Eindruck gewonnen, daß der Freiherr von Landsberg durch die Nutzung des Hauses zur Mark vollständig entschädigt wäre, ja, daß er Überschüsse erzielt hätte und daß es an der Zeit wäre, das Gut für den Landesherrn einzuziehen.²⁾

Der Rentmeister zu Hamm, Johann Friedrich Ludovici, gab 1686 bekannt:³⁾ „daß das Schloß und Haus zur Mark mit allen pertinentien am Mittwoch, den 18. laufenden Monats Dezembris nachmittags auf der kurfürstlichen Rentmeisterei daselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Wer nun zu Anpachtung desselben Lust und Liebe hat, kann sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.“ Auch die Art und Weise, wie diese Bekanntmachung verbreitet wurde, war auf der Rückseite vermerkt: „Dies wollen die Herren Pastores in der lutherischen und evangelischen Gemeinde zur Mark nach gehaltener Predigt publiciren und davon wie gewöhnlich hierunter attestieren.“ Obwohl der Freiherr Anton von Landsberg eine geharnischte „Protestations-, Appellations- und Requisitionschrift“ verfaßte,⁴⁾ wurde die Verpachtung vorgenommen und am 18. Januar 1687 durch ein Schreiben bestätigt, „das die Räte eigenhändig haben unterschreiben und mit dem kurfürstlichen Secretsiegel besfestigen lassen“. Der Geheime Regierungs- und Amtskammerrat, Doktor und Richter,

¹⁾ Belen V 28. — ²⁾ Belen V 29.

³⁾ Belen V 45. — ⁴⁾ Belen V 46.

Heinrich Mosfeld, hatte sich nämlich wegen des Hauses zur Mark mit Georg Wilhelm Beyer folgendermaßen verglichen: Haus Mark wird auf 10 nacheinander folgende Jahre ihm und seiner Frau, Sara Anna geborene Neuhus, sowie den Erben in Pacht gegeben, mit dem Recht der fünfjährigen vorherigen Kündigung. Es steht ihm das volle Nutzungsrecht zu mit allen Pertinentien von Weiden, Wiesen, Saatland, Förstereien, Röttereien, Dienstgeld, Holzgewächs, mit Schlag- und Unterholz, Fischerei und Jagden. Die Summe von 600 Reichstaler sollte er jährlich an die Rentmeisterei zu Hamm abliefern. Indessen ließ der Freiherr von Landsberg nichts unversucht, um wieder in den Genuß von Haus Mark zu gelangen, er versuchte sogar, durch seine Liquidations- und Mortificationsaufstellung seine ausstehende Schulforderung zu beweisen. Nach den Verträgen hatte er folgende Einnahmen: ¹⁾

Das Kapital betrug	9 075 Taler
Zinsen von 1601—1661	32 625 Taler
" " 1661—1684	11 331 "
Gesamtzinsen	43 956 Taler
Hiergegen die wirklich genossene fructus	
betragen von 1601—1631 bei 500 jährliche Pacht	15 000 Taler
" " 1632—1637 tempore belli	306 "
" " 1638—1684 bei 500 jährliche Pacht	24 000 "
	39 306 Taler
deductis deducendis würden	
dann noch an Zinsen salvo	
capitali restieren	43 956 Taler
minus	39 306 "
	4 650 Taler
Dagegen berechnete ihm die Kammer das zinsbare Kapital wie folgt:	
Kapital	9 075 Taler
davon gingen ab die zur Reparation	672 "
castrı einbehaltenen, weil das	
Haus Mark ruiniert und	
nichts angelegt war und die	
Zinsen zum Kapital geschlagen.	1 125 "
Das zinsbare Kapital bleibt	7 278 "

¹⁾ Wochlum C XII.

Diejes trug Zinsen von 1661 bis 1684 obige	8 249 Taler
und unsolidirte Zinsen hinzugesetzt	1 125 "
wäre Interée	<u>9 374 Taler</u>
Hiergegen wurden die genossenen Revenuen von 1661—1684 jährlich á 590 Taler ange- schlagen	13 570 Taler
verglichen also minus	<u>9 374 "</u>
wäre zuviel empfangen	4 196 Taler
Demselben obigen Kapital ab- gezogen würde	7 278 Taler
das zinsbare Kapital minus	<u>4 196 "</u>
bleiben	3 082 Taler

Der Gegensatz, der hier zwischen den Streitenden bestand, konnte nur dadurch, daß jeder seinen Anspruch herabsetzte, vermieden werden. Der Freiherr von Landsberg hatte nämlich nicht nur eine Schuldforderung von 9 075 Reichstaler aufgestellt, das Kapital, für dessen Einlegung sein Vorfahr Jobst von Margarete Overlacker, Wittib von Spiegel, das Haus Mark zur vollen Nutzung erhalten hatte, sondern verlangte Rückerstattung von 10 000 Talern. Seine Vorfahren hatten für 900 Taler die Weithefischerei bekommen und für 25 den Schnapfkamp bei Hamm, weshalb sich die Gesamtsumme auf 10 000 belief. Doch ist die Behauptung der freiherrlichen Familie mit Vorsicht anzusehen, denn der Nachweis hierfür läßt sich nicht erbringen. Auch die Kammer erkannte die Schuldforderung von 10 000 Reichstaler nicht an, machte aber, um überhaupt zu einem Vergleich zu kommen, dem Freiherrn den Vorschlag, 2 000 Taler schwinden zu lassen, dagegen die jährliche Pacht von 500 auf 600 zu erhöhen, von denen er 400 für sich erhalten und 200 gegen Quittung jährlich an die Rentmeisterei zu Hamm einliefern sollte.¹⁾ Unter diesen Bedingungen hatte der Kammerrat, Heinrich Mozfeld, mit dem Freiherrn von Landsberg am 26. September 1687 einen Vertrag geschlossen, ihn als Pfandhalter anerkannt und sich damit einverstanden erklärt, daß der Pächter an diesen die Summe zahlen sollte.

¹⁾ Wocklum C XII.

Die Kammer war mit diesem Vertrag zufrieden und beauftragte ihren Rat damit, „den projektirten Vergleich wegen der Pfandschaft des Hauses Mark und Appertinentien mit den Erben von Landsberg zu schließen und perfectieren und demgemäß dem Pfandhalter nicht allein die darunter gehörigen Per-
 tinentien gebührend anzuweisen, sondern auch dem Contract gemäß wirklich einzuräumen, damit er dieselbe ungehindert ge-
 brauchen und genießen möge“ (19. Januar 1688).¹⁾ Der Vertrag wurde jedoch „höchsten Orts“, d. h. in Berlin, nicht genehmigt, und eine zur Untersuchung des cleve-märkischen Stats eingesetzte Kommission erklärte den Pfandschilling nicht allein für verfallen, sondern rechnete noch einen von der Familie von Lands-
 berg zu erstattenden Ueberschuß von 1000 Talern heraus. Die Begründung dieser Forderung ist aus den Akten allerdings nicht ersichtlich. Sie scheint auch ernsthaft nicht erhoben worden zu sein. Der Streit blieb dennoch in der Schwebe, ja, als es wegen der Zahlung des Pachtgeldes zu einer Differenz zwischen der Kammer in Cleve und dem Freiherrn von Landsberg kam, appellierte dieser gleich an den Reichshofrat in Wien. Der Kaiser Leopold schloß sich der Meinung des Freiherrn an, daß die Kammer in Cleve nicht dazu berechtigt wäre, den Pächter von Haus Mark zur Weigerung des Pachtgeldes aufzufordern; in demselben Jahr, 1691, brachte der Kaiser ein Mandatum „manu-
 tenentia et attentorum revocatorum“ gegen die Kammer in Cleve heraus.²⁾

In Berlin war man aber nicht willens, sich eine Ein-
 mischung der Reichsgerichte gefallen zu lassen. Eberhard von Danckelmann, der damalige Leiter der brandenburgischen Politik, schrieb deshalb am 15. Februar 1692 an die Kammer in Cleve:³⁾
 „Wir haben dieserhalb nach Wien und Wezlar in Gnaden rescribiret — um jeden Orts zu verhindern, daß man dem von Landsberg seine Appellation all da introduciren wollte — daß dieselbige nicht angenommen, sondern an uns als Kommissenten verwiesen werde möge“. Die Kammer blieb trotz dieser Verordnung in einer Zwangslage, sie war der Ansicht, daß sich der Prozeß nicht umgehen lasse und berichtete in diesem Sinne nach Berlin. Danckelmann erwiderte am 28. Februar 1696,⁴⁾ „daß sie dem Reichshofrat vorstellen solle, wie sie mit dieser Sache nichts zu

¹⁾ Belen V 61. — ²⁾ Wocklum C XII.

³⁾ Wocklum C XII. — ⁴⁾ Wocklum C XII.

schaffen habe und das Mandatum an sie nicht gerichtet werden könne. Wann wir sodann sehen, wie der Reichshofrat sich dagegen comportiren und ob nicht der von Landsberg selbst mit der Zeit von dem Prozeß abtradiren werde“. Die großen Zwischenräume, die in dieser Zeit häufig in den Mitteilungen entstehen, sind nicht aus dem schleppenden Rechtsgang zu erklären, Dancselmann pflegte seine Amtsgeschäfte pünktlich und gewissenhaft zu erledigen, sondern allein aus der Tatsache, daß man in Berlin von dem Rechtsanspruch der Freiherren von Landsberg nichts wissen wollte. In den späteren Verhandlungen über diesen Punkt ist immer nur von einem kaiserlichen Mandat oder einem in Wien anhängigen Prozeß die Rede. Daß sich auch das Reichskammergericht in Weßlar mit der Sache befaßt habe, wird sonst nirgendwo erwähnt. Es wird sich also bei dem Schreiben Dancselmanns nach Weßlar wohl nur um eine vorbeugende Maßnahme gehandelt haben. Die erste Hoffnung von ihm erfüllte sich, denn von einer Einmischung des Reichshofrats hören wir im weiteren Verlauf der Angelegenheit nichts mehr, wenn auch das kaiserliche Mandat aufrechterhalten wurde und eine freilich stumpe Waffe in der Hand der Freiherren von Landsberg blieb. Diese beharrten auf ihren Anspruch, und so zog sich der Streit darum noch ein volles Jahrhundert hin. Wegen Mangels an altenmäßigen Unterlagen können wir ihn allerdings nicht durch alle Stadien genau verfolgen, sondern wir müssen uns mit den folgenden Bruchstücken begnügen.

Die nächste uns vorliegende Notiz führt in das Jahr 1704. Im Auftrage der Familie wandte sich damals der Generalleutnant Ferdinand Caspar Freiherr von Landsberg an den preußischen König, der am 27. Februar 1704 erwidern ließ,¹⁾ „daß es ihm erlaubt sei, seinen Anspruch contra Fiscum in den gewöhnlichen Instanzen als zu Cleve bei der Kammer und dem Hofgericht, auch wenn der Prozeß anwachsen sollte, zuletzt bei dem hiesigen Kammer-Gericht auszuführen, und es soll ihm überall gehörige Justiz administrirt werden.“ In dem weiter unten mitgeteilten Bericht der clevischen Kammer vom 25. Mai 1791 ist von einem Kgl. Reskript vom 5. Juli 1704 die Rede. Da dieses jedoch als nicht mehr vorhanden bezeichnet wird, und auch der Bescheid der Berliner Regierung vom 2. Mai 1791²⁾ nur ein Reskript vom 27. Februar 1704 erwähnt, dürfte das Datum

1) Belen V 80. — 2) Wocklum C XVIII.

des 5. Juli wohl auf einem Schreib- oder Lesefehler beruhen und 1704 nur ein Reskript ergangen sein. Wie dem aber auch sein mag, zu einer rechtlichen Auseinandersetzung oder gar Erledigung des Streites ist es im Jahre 1704 nicht gekommen, und wir müssen nun 70 Jahre überspringen, bis wir wieder etwas von der Sache hören. Da auch der spätere Bericht der clevischen Kammer über diese lange Zeit mit Stillschweigen hinweggeht, dürfen wir wohl annehmen, daß das Fehlen von Akten während derselben nicht auf einen Zufall zurückzuführen ist, sondern daß der Streit tatsächlich solange geruht hat. Die Freiherren von Landsberg werden sich wohl bewußt gewesen sein, daß die Zeit eines Friedrich Wilhelm I. von Preußen so ungünstig wie nur möglich war, bestrittene Ansprüche gegen den preußischen Fiskus mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Sie sollten erfahren, daß ihre Lage in der Regierungszeit Friedrich des Großen noch ungünstiger wurde.

Welche Umstände sie veranlaßten in den 70iger Jahren des 18. Jahrhunderts auf ihre Ansprüche zurückzukommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist von da an auch die Rede von einer ostfriesischen Forderung, die sie gegen die preußische Regierung in Aurich geltend machen.¹⁾ Woher diese stammt, und wann sie entstanden ist, verraten die Akten nicht, das kann für uns auch gleichgültig sein, weil sie mit der Pfandschaft des Hauses Mark offenbar direkt nichts zu tun hat. Vielleicht wäre es aber möglich, daß sie den Anstoß geben sollte, auch die märkischen Ansprüche hervorzuführen. Darüber liegen zunächst zwei Rechtsgutachten vor, die sich die Freiherren von Landsberg erstatten ließen. Das erste, aus der Feder ihres Rechtsbeistandes Scheffer-Boichorst, vom 4. September 1774 äußert sich sehr skeptisch über die Rechtslage.²⁾ Es bemängelt das Fehlen der eigenhändigen fürstlichen Unterschrift und des fürstlichen Siegels unter der „Obligation von 1601“, bezweifelt die Rechtsgültigkeit der Forderung rückständiger Zinsen und kommt zu dem Schluß „aber das schlimmste ist, daß ein Endteil gestrichen ist und der König von Preußen keine Wiener Mandate annimmt“. Noch ungünstiger lautet das zweite aus dem Jahre 1777, dessen Verfasser nicht genannt wird. Es faßt die Rechtslage in folgende fünf Punkte zusammen:³⁾

¹⁾ Wocklum C XVII. — ²⁾ Wocklum C XVIII.

³⁾ Wocklum C XVII.

1. Es ist fraglich, ob die in der Pfandverschreibung vom 8. September 1601 erwähnten Zinsen ad 1125 jährlich vom Juni 1588 ab zum Kapital geschlagen werden können. Deshalb kann der Abzug der Kammer von 9075—1728 wohl zu recht bestehen.

2. Es ist fraglich, ob der Abzug von 672 Baukosten einbehalten werden darf.

3. Es ist fraglich, ob der Vertrag vom 26. September 1687 (10000 auf 8000) zwischen Moxfeld und Landsberg verbindlich sei.

4. Es ist fraglich, ob im Jahre 1691 der Freiherr von Landsberg unter dem Vorwand, daß der Pfandschilling mortifizirt sei, via facti habe entsetzt werden können.

5. Es ist zweifelhaft, ob die Jurisdiction des Reichshofrats in der Sache fundirt sei.“

Es ist kein Wunder, daß ein Versuch des Freiherrn Paul Josef von Landsberg, seine Forderungen durchzusetzen, bei solcher Bewandnis der Dinge mißlang. Der Hofrat Broptermann aus Osnabrück, der sich dieser Aufgabe in Berlin unterzog, hatte im Februar eine Unterredung mit dem Staatsminister Freiherrn von der Horst wegen der märkischen und ostfriesischen Forderung; er glaubte im Juni eine günstige Finalresolution zu erhalten und mußte schon am 1. Juli 1774 melden¹⁾ „daß bei Seiner Majestät von Preußen wegen beider Forderungen nichts auszurichten sei und schon andere Gläubiger, deren Praetension nicht die mindeste Exzeption entgegengestanden, gänzlich abgewiesen worden wären.“ Erst nach dem Tode Friedrichs des Großen, als der streng fiskalische Zug der preußischen Regierung eine Milderung erfuhr, schien auch den Freiherrn von Landsberg die Hoffnung aufzugehen, endlich zu ihrem vermeintlichen Recht zu gelangen. Sie nahmen jetzt als Rechtsbeistand den Hofrat Engels aus Hamm und dieser gab am 25. Oktober 1788 die Anregung,²⁾ „Seine Exzellenz (gemeint ist Freiherr Paul Josef von Landsberg) übergäben in jeder Sache eine umständlich Vorstellung mit allen dazu dienenden Unterlagen bei dem Justiz-Ministerium in Berlin, erböten sich eine gütliche Abtuumg in einer jeden Sache, trügen aber zugleich darauf an, daß, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zustande zu bringen wäre, oder ein hochpreisliches Justiz-Ministerium auf die vorgeschlagene gütliche Beendigung nicht eintreten würde, dem Reichsfreiherrn von

¹⁾ Wochlum C XII. — ²⁾ Wochlum C XII.

Landsberg die rechtliche Freiheit belassen werden möge, beide Sachen von den Regierungen zu Cleve und zu Aurich cum Fisco auszumachen.“ Der Freiherr von Landsberg beschloß diesem Rat, so weit er auf einen gütlichen Vergleich abzielte, zu folgen, und erklärte sich in einem Schreiben vom 1. November 1788 zu folgenden Abmachungen bereit:¹⁾ Er berechnete seine Forderung wegen des Gutes Mark mit Zubehör auf 8000 Reichstaler Kapital und 8000 Reichstaler Zinsen, die ostfriesische Forderung auf 4000 Kapital und 4000 Zinsen, was also einen Gesamtanspruch auf 24000 Reichstaler ausmachte. Hiervon erbot er sich indessen ein Viertel, d. h. 6000 Reichstaler zu streichen, sich also mit 18000 zu begnügen oder zuerst auf 15000 endlich bis auf 12000 Reichstaler herunterzugehen; damit sprach er den Verzicht der Zinsforderung aus. „Falls aber ein Erlangens von der Hauptforderung selbst nicht herauskommen sollte, verlangt der Freiherr von Landsberg eine Erklärung des königlichen Justizministeriums, wieviel gegen Verzicht auf Obligation bei den Schuldforderungen zur Zahlung bewilligt werden. Worauf dem Befinden nach die Entschließung erfolgen und der besondere Dank erkannt werden soll. Zum Entree werden fünfzehn Pistolen gegen Uebernahme dieses Geschäfts bezahlt.“ Diese Vorschläge lassen deutlich erkennen, für wie schwach begründet der Freiherr von Landsberg selbst seine Ansprüche ansah. Diesen Eindruck verstärkt noch das Anerbieten, mit dem er die obigen Vorschläge begleitete, nämlich dem glücklichen Vermittler des Geschäfts mit dem Justizministerium ein „donum“ zu bewilligen; er setzte es, entsprechend einer Zahlung von 18000, 15000 oder 12000 Reichstaler, auf 4000, 3000 oder 2400 Reichstaler fest, was also gewissermaßen eine Maklergebühr von 20% und mehr gleichkam.

Aber auch diese Hoffnung wurde zu Schanden, der Hofrat Engels bemühte sich zwar eifrig um ihre Verwirklichung, erreichte aber nur, daß die Regierung in Cleve am 1. März 1789 aufgefordert wurde²⁾ „pflichtgemäß zu berichten, was es mit der angeblichen Anforderung des Freiherrn von Landsberg an das Haus Mark für Bewandtnis habe“. Erst am 25. Mai 1791 schickte die Kammer den gewünschten Bericht nach Berlin, als Entschuldigung für die Zögerung führte sie an, daß sie das gesamte Material habe sammeln und ordnen müssen. Die

¹⁾ Wochlum C XVII. — ²⁾ Wochlum C XIII.

Regierung stellte den Verlauf des Streites bis zu dem verabredeten Vergleich (1687) zwischen dem Freiherrn von Landsberg und dem Rat Mogsfeld in Kürze so dar, wie wir ihn oben hauptsächlich auf Grund dieser Darstellung beschrieben haben. Es heißt weiter¹⁾ „Es findet sich nicht, daß dem Freiherrn von Landsberg das rechtliche Gehör abgeschlagen worden, wohl aber, daß der von demselben bei dem Reichshofrat extrahirte Processus Appellationis aus der Ursache nicht habe angenommen werden wollen, weil die Appellation per Saltum geschehen und dem von Landsberg benommen sei, auf rechtliches Gehör bei den landesfürstlichen Collegiis zu provociren. Von dem Erfolg des uns unbekanntes Reskripts vom 5. Juli 1704 tun uns die Akten keine Auskunft geben, noch weniger anzeigen, was für einen Ausgang dieser Prozeß gehabt hat. Es scheint uns aber nach den Akten dem Supplikanten die Verjährung allerdings offen zu liegen, weil sich darin nicht findet, daß desselben Voreltern die extrahirten, aber nicht angenommenen Reichshofrats-Mandate in einem Zeitraum von mehr als neunzig Jahren ferner prosequirt haben.“ Gegen diese Ausführungen ließ sich nichts einwenden. Es gab für die Freiherren von Landsberg keine Mittel und Wege mehr, den ersehnten Rechtsanspruch zu erzwingen. Die Behauptung der Kammer in Cleve, von der Verjährung der Forderung fiel zu schwer ins Gewicht. Diese Beweisführung hatte aber der Hofrat Engels schon früher als richtig erkannt, er schrieb am 25. März 1789:²⁾ „Die Appellation an den Reichshofrat habe ich deswegen mit gar keinem Bedenken belegt, damit das preussische Ministerium, wie wahrscheinlich, darauf verfallen sollte, diese Appellation in Zweifel zu ziehen und Eure Erzellenz den Beweis darüber abzufordern, die litis Pendentz alsdann ohne Widerspruch sei. Da sonst die Verjährung dieser Forderung so offenbar ist, daß sich dagegen mit Beistand gar nichts sagen läßt.“ Derselbe Engels äußert sich am 3. Juli 1791 in einem Schreiben an den Freiherrn über die Zeitstimmung; obwohl diese Zeilen mit dem Schicksal des Hauses zur Mark nichts zu tun haben, mögen sie hier doch Platz finden, weil sie Ereignisse der europäischen Geschichte widerspiegeln.³⁾ „Des Königs von Frankreichs Schicksal wird hier allgemein bedauert, er und sein Haus sind jetzt in einer so kläglichen Lage, daß kein Tagelöhner mit ihm tauschen

1) Wochlum C XVIII. — 2) Wochlum C XVIII.

3) Wochlum C XVIII.

möchte. Möchten doch die großen und kleinen Despoten das Schicksal Karls I., Jacobs II. und Ludwigs XVI. zu Herzen nehmen, gegen ihre Untertanen gerecht und gütig sein und sich nicht in den Fall setzen, von ihren gepeinigten Untertanen wieder gehandradt zu werden. Wohl dem glücklichen privaten Mann, der sein Haus durch Güte und Wohlwollen regieret und ein Vater seinen Untertanen ist, sein Haus sei noch so enge, er ist glücklicher, als alle Majestäten, weil er sein Glück lebhaft empfindet.“

Die Freiherren von Landsberg hatten eingesehen, daß sich ihr Rechtsanspruch nicht aufrechterhalten ließ, sie hatten nur noch die eine Hoffnung, daß ihnen eine gütliche Einigung und Abfindung zuteil würde. Dies war aber unter den erwähnten Umständen auch nicht möglich, so erging denn am 2. Mai 1791 an den Freiherrn von Landsberg ein Reskript aus Berlin, in dem es heißt: ¹⁾ „Daß die von ihm prätendirte Schuld vorlängst durch Abrechnung mit seinen Vorfahren abgetan worden und auf alle Fälle verjährt sein werde. Indem der Ferdinand Caspar Freiherr von Landsberg nach Ausweis der hiesigen geheimen Akten noch mittels des gleichfalls abschriftlichen Reskripts vom 27. Febr. 1704 seine etwaigen Monita gegen die mit der clevischen Domänen-Kommission angelegte Rechnung im Wege Rechts auszuführen, nachgelassen worden. Gleichwohl aber des Supplikanten Vorfahren seit so geraumer Zeit mit solchen hervorzutreten sich nicht getraut haben, daher dann auch Supplikant mit seiner gemachten Anforderung an das Haus Mark ein für allemal ab und zur Ruhe geführt wird.“ Der Freiherr von Landsberg gab sich mit diesem Bescheid nicht gleich zufrieden, stellte in einer großen Verteidigungsschrift an den König die Vorkommnisse, so wie er sie sah, noch einmal dar und bemerkte zum Schluß ²⁾ „diese Remonstrations- und Protestation soll dazu dienen, daß in der Folge nicht gesagt werden könne, ich habe mich bei der Resolution vom 2. Mai 1791 beruhigt.“ Der Streit um die Pfandschaft des Hauses zur Mark war aber tatsächlich erledigt. Ein letztes Schreiben vom 22. August 1791 besagt: ³⁾ „Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen den Geheimen Rat, Freiherrn von Landsberg zu Münster, seine alleruntertänigst eingereichte Vorstellung vom 8. ds. Mts., auf die ihm unterm 2. Mai ausführlich erteilte Resolution, nochmals hierdurch zur Ruhe verweisen.“

¹⁾ Wocklum C XVIII. — ²⁾ Wocklum C XII. — ³⁾ Wocklum C XII.

Die alte Stammburg der Grafen von Altena-Mark war inzwischen mehr und mehr verfallen. Hatten schon ihre Pfandinhaber die Wehranlagen verkommen lassen, weil sie für die Kriegsführung in der Neuzeit keinen militärischen Wert mehr besaßen, so kümmerten sich die preußischen Könige noch weniger um die ehemalige Landfestung. Sie werden sie kaum beachtet, geschweige denn aufgesucht haben, weil sie bei ihren Reisen durch die Grafschaft Mark auf dem Kenteihof in Hamm abzustiegen pflegten. So ereilte Haus Mark dasselbe Schicksal, wie dasjenige vieler anderer Burgen; seine Steine wurden weggeschleppt für den Häuserbau in der Stadt. Aus den Steinen der Burg Mark wurde eine Kaserne in Hamm errichtet, gleichsam ein Symbol für den Wandel der Zeit. Während die Geschichte des Hauses zur Mark immer mehr der Vergessenheit anheim fiel und nur noch in den Akten der Archive ihr Leben fristete, zog sich eine Grasnarbe über den Schutthügel, auf dem einst die Burg Mark gestanden hatte.

Haus Mark in jüngster Zeit.¹⁾

Am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sich durch die Reform des Freiherrn vom und zum Stein (Edikt vom 9. Oktober 1807) die soziale Struktur des preußischen Staates von Grund auf geändert. Mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft wurde die zwischen den verschiedenen Ständen bestehende Schranke niedergedrückt und der Weg für den Güterverkehr freigemacht. So nimmt es nicht wunder, daß in die herrschaftlichen Häuser reiche Bürger einzogen. Der preußische Staat verkaufte im Jahre 1819 das Burggelände von Haus Mark mit den Wirtschaftsgebäuden und dem Grundbesitz an den Major Borster, Landrentmeister in Hamm. Von dem stolzen Oberhof konnte nicht mehr die Rede sein, ganz zu schweigen von der ehemaligen Landfestung, aber ein stattliches Gut blieb Haus Mark, das mit seinen zahlreichen Gebäuden, Gärten, Wiesen und Ländereien sowie dem lebenden Inventar einen wertvollen Besitz darstellte.

Der Major Borster hatte durch den Erwerb des benachbarten Hauses Kentrup (1824) den Grund gelegt für ein Familienfideikommiß, aber zu der weiteren Ausgestaltung kam es nicht mehr. Denn sein Sohn Wilhelm, der Premierleutnant war, starb

¹⁾ Diese Mitteilung verdanke ich Frau Gerda Brockmann, der Inhaberin von Haus Mark.

früh, dessen Witwe heiratete einen Ferdinand Graevemeyer, und dieser war es, der im Jahre 1885 die Güter Mark und Kentrup an Richard Loeb verkaufte. Diese Familie saß auf dem benachbarten Gut Caldenhof, sodaß diese 3 Güter zusammen jetzt ein ansehnliches Fideikommiß bildeten. Die Vorfahren der Familie Loeb in weiblicher Linie waren nach dem Befreiungskriege dazu übergegangen, sich Landbesitz zu erwerben und hatten in den Kreisen Hamm, Soest und Lübbecke mehrere Grundstücke gekauft. Es ist Elias Marks, der Schwiegersohn des reichen Herz aus Hamm, der eine Großhandlung und ein ausgedehntes Fuhrunternehmen besaß, der Zeit und Geld hatte für den Erwerb von Landgütern. Da seine Tochter früh starb, wurde einziger Erbe sein Schwiegersohn Dr. med. Alexander Haindorf, damals Professor an der medizinischen Fakultät der Universität Münster. Dieser widmete sich seinem Lebenswerk, der Marks-Haindorf-Stiftung und verbrachte die Mußestunden mit dem Studium der Malerei und dem Kunstgewerbe; erst Jakob Loeb, der Gatte seiner Tochter Sophie, erbaute auf den von Marks erworbenen Ländereien das Haus Caldenhof und übernahm hier mit einem erfahrenen Rentmeister die Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter. Da sein Sohn Richard, im Jahre 1885 die Güter Mark und Kentrup durch Kauf erwarb, ist er der eigentliche Gründer des Loeb'schen Familienfideikommisses geworden. Weil die Loeb'sche Familie auf dem Caldenhof saß und Haus Mark weiter verpachtete, trat hier eine Vernachlässigung der Gebäude und Ländereien ein. Der letzte Inhaber des Fideikommisses war der Gerichtsrat Otto Loeb, denn dasselbe wurde nach der Revolution von 1918 aufgelöst. Bei dieser Gelegenheit schenkte er Haus Mark seiner Enkelin Gerda, Tochter des im Weltkrieg gefallenen Majors Schwarz und Witwe des verstorbenen Gutsbesitzers Brockmann. Frau Gerda Brockmann ist heute mit ihrer Tochter die Besitzerin des Hauses Mark.

Der Gutshof umfaßt mit Ländereien und Wiesen noch mehrere Hundert Morgen, von denen nur ein geringer Teil selbst bewirtschaftet wird. Die Inhaberin hat die eigentliche Landwirtschaft zu Gunsten der Viehzucht aufgegeben. Während von Westen her die Rauchwolken der wachsenden Industriestadt wehen, das Häusermeer vordringt und das Großstadtgetriebe sich bemerkbar macht, liegt abseits vom Wege der Gutshof Mark in beschaulicher Ruhe, von Wassergräben und hohen Bäumen umgeben. Er wird voraussichtlich weiter so etwas von den altmodischen,

behaglichen und originellen Höfen verkörpern, wie sie im Münsterland so zahlreich vorkommen. Von dem Gutshof gelangt man über den Quergaben zu dem Hügel, auf dem einst die Hauptburg gestanden hat, er ragt aus der Ebene hervor und ist noch heute weit sichtbar. Wenn der Heimatfreund die Straße nach Mark zieht und den Blick nach diesem verlassenem Hügel schweifen läßt, möge er fühlen, daß hier ein Zeuge geschichtlicher Vergangenheit in die Gegenwart ragt. Er ist wert der Nachwelt erhalten zu bleiben, weil es jener Hügel ist, der die Burg der Grafen von Altena-Mark getragen hat, nach der die Grafschaft benannt worden ist.
